S 31 R 237/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Authentizität der Beschwerdeschilderung Erwerbsminderung Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren Pseudobeschwerden SRSI-Test Transparenz der Begutachtung Wert- und Achtungsanspruch
Leitsätze	Eine mathematisch-schablonenhafte Auswertung der Antworten eines Versicherten im Rahmen einer sog. SRSI-Testung mit dem Ziel einer pauschalen Einschätzung der „Authentizität“ seiner Beschwerdeschilderung genügt nicht den wissenschaftlichen und rechtsstaatlichen Grundanforderungen an eine inhaltliche nachvollziehbare Erkenntnisgewinnung; sie ist daher in einem sozialgerichtlichen Verfahren nicht verwertbar.
Normenkette	§ 43 SGB VI Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 4, 20 Abs. 3, 103 Abs. 1 GG Art. 6 Abs. 1 S 1 EMRK

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 237/18
Datum	02.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 235/21
Datum	07.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Der am 16. MÃ¤rz 1964 geborene KlÃ¤ger begehrt eine Erwerbsminderungsrente.

Der KlÃ¤ger war langjÃ¤hrig als Stahlbauschlosser beruflich tÃ¤tig. Er ist Vater von drei TÃ¶chtern. 2006 beging seine Ehefrau Suizid.

Nach der Operation eines Prostatakarzinoms gewÃ¤hrte ihm die Beklagte von 30. Januar bis 20. Februar 2013 eine Anschlussheilbehandlung in der Klinik I.. Die KlinikÃ¤rzte gelangten zu der EinschÃ¤tzung eines fortbestehenden LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r bis zu mittelschwere berufliche TÃ¤tigkeiten. Nachfolgend arbeitete der KlÃ¤ger weiterhin als Stahlbauschlosser.

Am 15. Juni 2017 erfolgte eine Fusion des WirbelsÃ¤ulensegmentes L5/S1; bei der nachfolgenden Anschlussheilbehandlung in der Klinik fÃ¼r OrthopÃ¤dische Rehabilitation in J. vom 24. Juli bis 14. August 2017 wurde ein fortbestehendes sechs- und mehrstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten festgehalten und eine berufliche Umorientierung empfohlen, da die TÃ¤tigkeit eines Stahlbauschlossers nicht mehr leidensgerecht sei.

Seitdem hat der KlÃ¤ger nicht mehr am Erwerbsleben teilgenommen; er bezieht Leistungen nach dem SGB II. Der Versicherungsverlauf (vgl. wegen der Einzelheiten Bl. 112 ff. GA) weist seit September 2017 Beitragszeiten aufgrund der AusÃ¼bung von PflegetÃ¤tigkeiten aus.

Im Mai 2018 beantragte er die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Mai 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2018 angesichts eines im Rehabilitationsverfahren bestÃ¤tigten fortbestehenden jedenfalls sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gens ab.

Mit der am 6. August 2018 erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen geltend gemacht. Mittlerweile wÃ¼rden auch psychiatrische Beschwerden vorliegen (vgl. Schriftsatz vom 13.September 2018). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien ihm dem Grunde nach bewilligt worden; aufgrund seiner kÃ¶rperlichen und psychischen Verfassung kÃ¶nne er sich eine berufliche TÃ¤tigkeit aber nicht mehr vorstellen.

Das Sozialgericht hat die im SB-Verfahren S 24 SB 18/19 eingeholten Gutachten des Nervenarztes Dr. K. vom 16. MÃ¤rz 2020 und der Chirurgin und Unfallchirurgin Dr. L. vom 2. September 2020 beigezogen

und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 2. September 2021 unter Darlegung eines auch aus seiner Sicht fortbestehenden jedenfalls sechsstÃ¼ndigen LeistungsvermÃ¶gens abgewiesen.

Gegen diese ihm am 3. September 2021 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 28. September 2021. Der KlÃ¤ger verweist insbesondere auf eine â€žerhebliche Gichterkrankungâ€œ und auf â€žrezidivierende depressive VerstimmungszustÃ¤ndeâ€œ.

Er weist darauf hin, dass er seine â€žPartnerinâ€œ pflege, indem er sie motiviere und bei Terminen auÃŸerhalb ihrer Wohnung begleite (vgl. Schriftsatz vom 29. Oktober 2021). Daraus dÃ¼rften aber keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf ein fortbestehendes berufliches LeistungsvermÃ¶gen gezogen werden.

Er beantragt,

1. den Gerichtsbescheid vom 2. September 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2018 aufzuheben und
2. die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Rentenantragstellung zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat Befundberichte der behandelnden Ã„rzte, eine schriftliche Zeugenaussage des behandelnden Nervenarztes Dr. M. und ein psychiatrisches Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr. N. eingeholt. Diese hat im Rahmen der Begutachtung zur Ãœberprüfung der AuthentizitÃ¤t der Beschwerdeschilderung einen sog. SRSI (Self-Report Symptom Inventory)-Test durchgefÃ¼hrt und im Ergebnis ein fortbestehendes sechs- und mehrstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen festgestellt.

Die SachverstÃ¤ndige hat ihr Gutachten um weitere ErlÃ¤uterungen vom 24., 26. und 31. August 2022 ergÃ¤nzt; sie hat des Weiteren auf Antrag des KlÃ¤gers ihr Gutachten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erlÃ¤utert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung hat keinen Erfolg. Auch nach dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen im Berufungsverfahren lassen sich die tatbestandlichen Voraussetzungen fÃ¼r die begehrte Erwerbsminderungsrente nicht objektivieren.
Â

1. Versicherte haben nach Â§ 43 Abs. 1 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃŸerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt nach Â§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI voraus, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃŸer Stande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Erwerbsgemindert im Sinne einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung nach Â§ 43 Abs. 1 bzw. 2 SGB VI ist nach Â§ 43 Abs. 3 SGB VI hingegen nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.
Â

Voraussetzung fÃ¼r einen solchen Rentenanspruch ist nach den genannten gesetzlichen Vorgaben des Weiteren, dass der Versicherte in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit hatte. Der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlÃ¤ngert sich nach Â§ 43 Abs. 4 SGB VI um Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, BerÃ¼cksichtigungszeiten, Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit oder eine Zeit nach Â§ 43 Abs. 4 Nummer 1 oder 2 liegt, und Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung. Die vorstehend genannten Zeiten sind nur zu berÃ¼cksichtigen, soweit sie nicht mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt sind.

Â

Ein Versicherter, der noch eine ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann, ist nicht allein schon deshalb erwerbsgemindert, weil er aufgrund einer wie auch immer verursachten GesundheitsstÃ¶rung hÃ¤ufiger arbeitsunfÃ¤hig ist (vgl bereits BSG vom 5.3.1959 â€“ BSGE 9, 192, 194 f; BSG vom 26.9.1975 â€“ SozR 2200 Â§ 1247 Nr 12 S 23; BSG vom 21.7.1992 â€“ 4 RA 13/91 â€“ Juris RdNr 16; U.v. 31.3.1993 â€“ SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 14). Allerdings hat das BSG entschieden, dass das Risiko einer hÃ¤ufigen ArbeitsunfÃ¤higkeit dann zu einer Erwerbsminderung fÃ¼hren kann, wenn feststeht, dass die (vollstÃ¤ndige) ArbeitsunfÃ¤higkeit so hÃ¤ufig auftritt, dass die wÃ¤hrend eines Arbeitsjahres zu erbringenden Arbeitsleistungen nicht mehr den Mindestanforderungen entsprechen, die ein â€žvernÃ¼nftig und billig denkender Arbeitgeberâ€œ zu stellen berechtigt ist, sodass eine Einstellung oder WeiterbeschÃ¤ftigung eines solchen Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch ausgeschlossen ist (vgl BSG vom 5.3.1959 â€“ BSGE 9, 192, 194; BSG vom 21.7.1992 â€“ 4 RA 13/91 â€“ Juris RdNr 16; U.v. 31.3.1993 â€“ SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 14 S 44 f; B.v. 31. Oktober 2012 â€“ B

13 R 107/12 B â€“, SozR 4-2600 Â§ 43 Nr 19 mwN).

Â

2. Bei der Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers dÃ¼rfen die Ergebnisse der von der im Berufungsverfahren gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen durchgefÃ¼hrten SRSI-Testung nicht verwertet werden. Die mit diesem Testverfahren vorgegebene rechnerisch-schablonenhafte Bewertung der â€žAuthentizitÃ¤t der Beschwerdeschilderungâ€œ genÃ¼gt nicht rechtsstaatlichen Grundanforderungen an eine nachvollziehbare Erkenntnisgewinnung.

Â

a) Bei diesem Testverfahren hat der Proband einen dreiseitigen Fragebogen mit insgesamt 107 Fragen insbesondere zu eventuellen gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen auszufÃ¼llen. Dabei soll jede Frage durch Ankreuzen der in dem Testformular vorgesehenen Antwortfelder fÃ¼r â€žrichtigâ€œ oder â€žfalschâ€œ beantwortet werden. Textliche Angaben des Probanden sind nicht vorgesehen.

Â

Ausweislich der dem Fragebogen vorausgeschalteten ErlÃ¤uterungen ist in Bezug auf alle Fragen das Antwortfeld â€žrichtigâ€œ auch dann anzukreuzen, wenn die jeweils abgefragte Aussage nicht vollstÃ¤ndig, aber doch â€žeher zutrifftâ€œ. Entsprechend soll das Feld â€žfalschâ€œ angekreuzt werden, wenn eine Aussage auch nur â€žeher nicht zutrifftâ€œ.

Â

In diesen ErlÃ¤uterungen werden die Testteilnehmer darÃ¼ber belehrt, dass die abgefragten Aussagen und Beschwerden fÃ¼r einige Menschen zutreffen, fÃ¼r andere hingegen nicht.

Â

Den Probanden wird keine bestimmte Zeitspanne fÃ¼r das AusfÃ¼llen des Fragebogens vorgegeben. Aus Sicht des Anbieters des Testverfahrens wird die Bearbeitungszeit in der Regel nicht mehr als 10 bis 15 Minuten betragen (vgl. https://www.testzentrale.de/shop/self-report-symptom-inventory-deutsche-version-89304.html). Ausgehend von einem Mittelwert von 12,5 Minuten ergibt sich fÃ¼r jede der 107 Fragen des Fragebogens rechnerisch eine Zeitspanne von 7 Sekunden, um den genauen Inhalt zu erfassen und (auch unter Einbeziehung der Vorgaben, wonach fÃ¼r eine Bejahung ein â€žEher-Zutreffenâ€œ ausreichen soll) sachgerecht zu beantworten.

Â

Inhaltlich wird beispielsweise im Rahmen des Fragebogens danach gefragt, ob etwa folgende Aussagen richtig oder falsch sind (also unter Einbeziehung der Hinweise im Vorblatt: jedenfalls â€žeher richtigâ€œ oder â€žeher falschâ€œ sind): Ich erwache morgens frÃ¼her als gewÃ¶hnlich (Nr. 11); Kleinigkeiten kÃ¶nnen mich aus der Ruhe bringen (Nr. 21); ich begreife langsamer als frÃ¼her (Nr. 32); ich kann

beide Schultern kaum noch anheben (Nr. 65).

Â

Im Regelfall wird der Fragebogen von dem Probanden selbstÃ¤ndig ausgefÃ¼llt. Im vorliegenden Fall hatte der KlÃ¤ger allerdings die SachverstÃ¤ndige darauf hingewiesen, dass er seine Lesebrille bei der Begutachtung nicht mitgefÃ¼hrt habe. Daraufhin hat ihm die SachverstÃ¤ndige die Fragen aus dem Fragebogen (einschlieÃŸlich des Vorblattes) vorgelesen und dann entsprechend den jeweiligen Antworten des KlÃ¤gers in dem Fragebogen die Felder â€žrichtigâ€œ oder â€žfalschâ€œ angekreuzt.

Â

FÃ¼r die Auswertung des Fragebogens geben die Testautoren folgende Vorgaben: Der ganz Ã¼berwiegende Teil der Fragen sind nach den (insoweit dem Probanden natÃ¼rlich nicht mitzuteilenden) Vorgaben fÃ¼r die Testauswertung einerseits der Gruppe â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ und andererseits der Gruppe der â€žPseudobeschwerdenâ€œ zuzuordnen. Beispielsweise gehÃ¶rt die Aussage Nr. 23 â€žIch kann mir Ã¼berhaupt nichts merkenâ€œ oder Nr. 30 â€žJeden Tag entdecke ich neue Dinge, die mir Furcht bereitenâ€œ nach Auswertungsvorgaben zu den â€žPseudobeschwerdenâ€œ. Hingegen gehÃ¶ren wiederum beispielsweise die Aussagen Nr. 69 â€žohne Schmerzen wÃ¤re ich ein anderer Menschâ€œ oder Nr. 98 â€žIch bin an meinem UnglÃ¼ck selbst schuldâ€œ zu den â€žpotenziell genuinen Beschwerdenâ€œ.

Â

Im Ergebnis soll der Test eine Aussage darÃ¼ber ermÃ¶glichen, ob sein Ergebnis zugunsten oder zuungunsten einer â€žauthentischen Beschwerdeschilderungâ€œ zu werten ist. Die dafÃ¼r maÃŸgebliche Auswertung des ausgefÃ¼llten Fragebogens erfolgt nach den Testvorgaben in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird die Zahl der zur Gruppe der â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ gehÃ¶renden Aussagen ermittelt, welche der Proband als â€žrichtigâ€œ angekreuzt hat. Entsprechend wird die Zahl der zur Gruppe der â€žPseudobeschwerdenâ€œ gehÃ¶renden Aussagen ermittelt, welche der Proband als â€žrichtigâ€œ angekreuzt hat.

Â

Im nÃ¤chsten Schritt werden diese beiden Zahlen zueinander ins VerhÃ¤ltnis gesetzt. Diese VerhÃ¤ltniszahl wird von den Testautoren als â€žRatioâ€œ bezeichnet. So hat der KlÃ¤ger in dem Fragebogen 20 sog. Pseudobeschwerden und 46 Aussagen aus der der Gruppe der â€žpotenziell genuinen Beschwerdenâ€œ als richtig angegeben. Daraus ergab sich rechnerisch die Ratio von 0,43 (entsprechend dem â€“ gerundeten â€“ Ergebnis der Division 20 durch 46).

Â

Diese â€žRatioâ€œ entscheidet nach dem Testdesign (abgesehen von SonderfÃ¤llen des Fehlens einer relevanten Zahl bejahter Aussagen aus dem Bereich â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ) Ã¼ber das Testergebnis: Bei einer â€žRatioâ€œ unterhalb des von den Testautoren vorgegebenen

Grenzwertes von 0,288 ist der Test zugunsten einer â€žauthentischen Beschwerdeschilderungâ€œ zu bewerten; Ã¼berschreitet die â€žRatioâ€œ diesen Grenzwert, dann soll dies zuungunsten einer â€žauthentischen Beschwerdeschilderungâ€œ zu bewerten sein. Bei solchen Ãœberschreitungen gilt nach dem von den Testautoren verfassten Auswertungsbogen der Ansatz â€žje hÃ¶her, desto auffÃ¤lligerâ€œ. In diesem den Testanwendern vorgegebenen Auswertungsbogen wird der angesprochene Grenzwert von 0,288 als â€žempirisch ermitteltâ€œ ausgewiesen.

Â

Da in diesem Zusammenhang nach den Vorgaben der Testautoren lediglich eine rechnerische Erfassung der Zahl der bejahten Aussagen aus dem Bereich â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ und der Zahl der bejahten Aussagen aus dem Bereich der Pseudobeschwerden sowie die rechnerische Bildung des wechselseitigen VerhÃ¤ltnisses dieser beiden Werte vorgesehen ist, wird den Testanwendern eine Schablone zur Vereinfachung dieser rechnerischen Auswertungsschritte zur VerfÃ¼gung gestellt.

Â

Da im vorliegenden Fall die Testung eine â€žRatioâ€œ von 0,43 ergeben hat, mit der der vorgegebene Grenzwert von 0,288 (deutlich) Ã¼berschritten worden war, hat die SachverstÃ¤ndige entsprechend den Testvorgaben das Testergebnis dahingehend gewÃ¼rdigt, dass dieses zuungunsten einer â€žauthentischen Beschwerdeschilderungâ€œ ausgefallen sei.

Â

AnknÃ¼pfend an die Darlegung dieser erheblichen Ãœberschreitung des Grenzwertes hat sie in ihrem schriftlichen Gutachten festgehalten: â€žSomit sind anhand dieses Verfahrens zur Validierung der Beschwerden negative Antwortverzerrungen in so erheblichem Umfang nachweisbar, dass substantielle Zweifel an der GÃ¼ltigkeit der gelieferten Beschwerdeschilderung bestehen und von einem unauthentischen Antwortverhalten auszugehen ist.â€œ

Â

b) Eine entsprechende rechnerisch-schablonenhafte Auswertung der Ergebnisse des SRSI-Fragebogens ist jedoch mit den rechtsstaatlichen Anforderungen an eine Beweiserhebung nicht in Einklang zu bringen.

Â

Die Heranziehung von SachverstÃ¤ndigen in gerichtlichen Verfahren dient der AufklÃ¤rung des Sachverhalts und damit (im Rahmen der naturgemÃ¤ÃŸ begrenzten menschlichen ErkenntnismÃ¶glichkeiten) der Wahrheitsfindung. Testverfahren und deren Auswertungen dÃ¼rfen nur herangezogen werden, wenn und soweit diese einen hinreichend verlÃ¤sslichen Beitrag zur Ermittlung des tatsÃ¤chlichen Sachverhalts versprechen. Diesen Anforderungen vermag die im Testdesign vorgesehene rechnerisch-schablonenhafte Auswertung der Ergebnisse des SRSI-Fragebogens nicht zu

genÃ¼gen.

Â

(1) Die Beurteilung der VerlÃ¤sslichkeit der von der SachverstÃ¤ndigen herangezogenen SRSI-Testung zur EinschÃ¤tzung der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ insbesondere auch im Sinne der Glaubhaftigkeit der Beschwerdeschilderung des KlÃ¤gers obliegt uneingeschrÃ¤nkt dem Senat. Die DurchfÃ¼hrung der Testung und ihre Auswertung auf der Basis der von den Testautoren dafÃ¼r vorgegebenen Schablone und Berechnungsvorgaben setzten keine medizinischen Fachkenntnisse voraus. Die vorgedruckten TestfragebÃ¶gen legen die insgesamt 107 Testfragen prÃ¤zise fest; abweichende Ausformulierungen der Fragen im Einzelfall sehen die Testvorgaben gerade nicht vor.

Â

Dabei sollen die Antworten ausschlieÃŸlich in Form des dafÃ¼r vorgesehenen Ankreuzens der vorgegebenen Antwortfelder â€žrichtigâ€œ bzw. â€žfalschâ€œ erfolgen. In den Testvorgaben wird vorab festgelegt, welche der vorgegebenen Fragen einerseits zur Gruppe der â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ und welche andererseits zur Gruppe der sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ zu rechnen sind.

Â

Auf Seiten des Testanwenders sieht der Test bezogen auf die unmittelbare TestdurchfÃ¼hrung und â€“auswertung keine BewertungsspielrÃ¤ume vor. Noch weniger gibt es solche, fÃ¼r deren Anwendung medizinische Kenntnisse herangezogen werden kÃ¶nnten. Das SRSI-Testverfahren sieht gar nicht vor, dass bei der Testung individuelle UmstÃ¤nde wie etwa der Bildungsgrad oder der Gesundheitszustand erfragt und das Testergebnis beeinflussen kÃ¶nnen. Das Testverfahren beruht vielmehr auf der Annahme, dass das Testergebnis insbesondere im Sinne einer zugunsten oder zuungunsten der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ sprechenden EinschÃ¤tzung sich unabhÃ¤ngig von individuellen Faktoren und erst recht losgelÃ¶st von der gesundheitlichen Verfassung des Probanden gewinnen lÃ¤sst.

Â

In einem weiteren Schritt kann der Testanwender natÃ¼rlich individuelle Faktoren bei der PrÃ¼fung einflieÃŸen lassen, welche Relevanz er dem Testergebnis beimessen und welche Schlussfolgerungen er ggfs. aus diesem Ergebnis ziehen will. Dies betrifft aber nicht die Anwendung des Testverfahrens als solches, sondern einen weiteren nachfolgenden Bewertungsschritt.

Â

Die unmittelbare Testauswertung kann anhand der detaillierten Vorgaben der Testverfasser HilfskrÃ¤ften Ã¼bertragen werden. Auf der Basis einer maschinenlesbaren Beantwortung der Fragen kÃ¶nnen dafÃ¼r auch entsprechend programmierte Computer eingesetzt werden.

Â

Der Test soll eine Beurteilung der Frage ermÃ¶glichen oder jedenfalls fÃ¶rdern, ob eine Schilderung (im Sinne einer â€žBeschwerdeschilderungâ€œ) als â€žauthentischâ€œ verstanden und damit jedenfalls schwerpunktmÃ¤ÃŸig im Sinne von glaubhaft zu bewerten ist. Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen wie namentlich von Zeugenaussagen setzt als solche ohnehin keine medizinische Fachkunde voraus, sie ist vielmehr ureigene Aufgabe des Tatgerichts (BGH, Urteil vom 8. Juli 2020 â€“ 5 StR 80/20 â€“, Rn. 9, juris) und damit auch des Senates. DiesbezÃ¼glich ist das Tatgericht nach der Prozessordnung verpflichtet, eine eigen- und letztverantwortliche Entscheidung zu treffen (BGH, Urteil vom 17. Dezember 1998Â â€“ 1 StR 156/98Â â€“, BGHSt 44, 308).

Â

In EinzelfÃ¤llen kann eine entsprechende GlaubhaftigkeitsprÃ¼fung natÃ¼rlich auch die Einbeziehung medizinischer Erkenntnisse beinhalten. Beispielsweise kann eine psychische Erkrankung zu Antwortverzerrungen fÃ¼hren; daran anknÃ¼pfend kann die EinschÃ¤tzung der Glaubhaftigkeit von Angaben eines entsprechend Erkrankten eine Befassung mit der fÃ¼r entsprechende Verzerrungen in Betracht kommenden Erkrankung voraussetzen. Oder es kÃ¶nnen Beschwerdeangaben mit medizinischen Befunden abzugleichen sein. Im Rahmen des SRSI-Testverfahrens kommt eine BerÃ¼cksichtigung entsprechender individueller medizinischer Besonderheiten aber schon deshalb nicht in Betracht, weil solche nach den Testvorgaben fÃ¼r die eigentliche Testung weder zu erfragen noch zu berÃ¼cksichtigen sind.

Â

Im Bereich der Psychologie sind eingehende wissenschaftliche Untersuchungen zur Evaluierung und Auswertung von Glaubhaftigkeitsmerkmalen insbesondere bei Zeugenaussagen durchgefÃ¼hrt worden (vgl. nur beispielsweise Arntzen, Psychologie der Zeugenaussage, 5. Aufl. 2011, und BGH, Urteil vom 17. Dezember 1998Â â€“ 1 StR 156/98Â â€“, BGHSt 44, 308, sowie Urteil vom 30. Juli 1999 â€“ 1 StR 618/98 â€“, BGHSt 45, 164 mwN). Es ist jedoch schon nichts dafÃ¼r erkennbar, dass die entsprechenden wissenschaftlichen psychologischen Erkenntnisse in die Ausgestaltung des SRSI-Testfragebogens eingeflossen sind. Noch weniger sind entsprechende Kenntnisse fÃ¼r die nach den Testvorgaben schematisch-rechnerische vorzunehmende Testauswertung erforderlich.

Â

Ohnehin ist nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass die entsprechenden psychologischen Erkenntnisse Ã¼berhaupt in einen Testfragebogen nach Art der SRSI-Testung umgesetzt werden kÃ¶nnen. Der entsprechende wissenschaftliche Ansatz beinhaltet vielmehr eine sorgfÃ¤ltige Analyse und Bewertung einzelner konkreter (insbesondere Zeugen-)Aussagen unter Einbeziehung vorausgegangener Angaben des Zeugen, seiner Motivation und seiner PersÃ¶nlichkeitsmerkmale. GeprÃ¼ft werden aussageimmanente QualitÃ¤tsmerkmale (z. B. logische Konsistenz, quantitativer Detailreichtum, raum-zeitliche VerknÃ¼pfungen, Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer VorgÃ¤nge, Entlastung des Beschuldigten, deliktsspezifische Aussageelemente), deren Auftreten in einer Aussage als Hinweis auf die Glaubhaftigkeit der Angaben gilt (vgl. BGH, Urteil vom 30. Juli 1999 â€“ 1 StR

618/98 â€“, BGHSt 45, 164).

Â

Diesem Ansatz liegt es gerade fern, losgelÃ¶st von konkreten Ã„uÃŸerungen des Probanden im jeweiligen Verfahren allgemeine Aussagen zur AuthentizitÃ¤t einer (im Rahmen der SRSI-Testung inhaltlich gar nicht nÃ¤her zu erfassenden) Beschwerdeschilderung treffen zu wollen. Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist â€“ wie sich letztlich auch bereits aus dem Begriff ergibt â€“ nicht die Frage nach einer allgemeinen GlaubwÃ¼rdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d. h. einem tatsÃ¤chlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (BGH, Urteil vom 30. Juli 1999Â â€“ 1 StR 618/98Â â€“, BGHSt 45, 164, Rn. 11).

Â

Da eine Bewertung insbesondere der Glaubhaftigkeiten der Aussagen und Schilderungen von Zeugen und Verfahrensbeteiligten ureigene Aufgabe der Richter in den Tatsacheninstanzen ist obliegt diesen auch in eigener Verantwortung, die VerlÃ¤sslichkeit von ihnen in diesem Zusammenhang angedienten Testverfahren zu beurteilen. Nur damit wird das zustÃ¤ndige Gericht seinem Verfassungsauftrag zur eigenverantwortlichen Entscheidung des betroffenen Rechtsstreits gerecht.

Â

Entsprechende Testungen dÃ¼rfen vom Gericht nur herangezogen werden, wenn diese den rechtsstaatlichen Vorgaben entsprechen und in uneingeschrÃ¤nkt nachvollziehbarer Weise einen verlÃ¤sslichen Beitrag zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben gewÃ¤hrleisten. Dies gilt unabhÃ¤ngig von den jeweiligen Testverfassern und deren anderweitiger beruflicher Qualifikation und damit insbesondere auch unabhÃ¤ngig von der Frage, ob die Testautoren etwa andere Juristen, Mediziner, Psychologen oder eventuell auch Philosophen sein mÃ¶gen. Ebenso wenig kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, ob das Gericht seinerseits entsprechende Testungen veranlassen will oder bereits von anderen Personen wie vorliegend etwa von einer SachverstÃ¤ndigen gewonnene Testergebnisse zu berÃ¼cksichtigen haben kÃ¶nnte.

Â

In diesem Zusammenhang muss der Senat nicht abschlieÃŸend klÃ¤ren, ob verlÃ¤ssliche Testverfahren mit dem Ziel allgemeiner Aussagen zur VerlÃ¤sslichkeit von Aussagen einer Person etwa im Sinne von â€žBeschwerdeschilderungenâ€œ Ã¼berhaupt realisierbar sind. So dÃ¼rfte die BeschrÃ¤nkung des Gegenstandes aussagepsychologischer Begutachtungen im Sinne der RichtigkeitsprÃ¼fung allein konkreter auf ein bestimmtes Geschehen bezogener Angaben (BGH, Urteil vom 30. Juli 1999Â â€“ 1 StR 618/98Â â€“, BGHSt 45, 164, Rn. 11) sachbezogene Grenzen sinnvoller AbklÃ¤rungen zum Ausdruck bringen. Ãœber die AbklÃ¤rung konkreter fÃ¼r die Gutachtenerstellung maÃŸgeblicher Angaben hinausgehende PauschaleinschÃ¤tzungen der Glaubhaftigkeit des Betroffenen im Allgemeinen dÃ¼rften Ã¼berdies vielfach schon im Ausgangspunkt seinen in der MenschenwÃ¼rde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurzelnden Wert- und Achtungsanspruch (BVerfG, B.v. 9. Juli 1997 â€“ 2 BvR

1371/96 â€“, BVerfGE 96, 245) missachten. Dies gilt in besonderem MaÃŸe, wenn fÃ¼r eine solche pauschalierende Bewertung nicht einmal eine verlÃ¤ssliche wissenschaftliche Erkenntnisgrundlage ersichtlich ist.

Â

In der vorliegend zu beurteilenden Konstellation kann sich der Senat ohnehin mit der Feststellung begnÃ¼gen, dass auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der ergÃ¤nzenden Befragung der fÃ¼r die TestdurchfÃ¼hrung verantwortlichen SachverstÃ¤ndigen nichts dafÃ¼r zu erkennen ist, dass das SRSI-Testverfahren im Sinne der mit ihm vorgegebenen rechnerisch-schablonenartigen Bewertung einer â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der Beschwerdeschilderung zu inhaltlich nachvollziehbaren verwertbaren Ergebnissen fÃ¼hrt.

Â

(2) Ein BemÃ¼hen zur Bewertung der VerlÃ¤sslichkeit dieser Testung scheitert letztlich bereits an der Ungenauigkeit der fÃ¼r die Testausrichtung herangezogenen Begrifflichkeiten. Diese bedingen durchgreifende Unklarheiten hinsichtlich des mit dem Test abzuklÃ¤renden Untersuchungsgegenstandes und auch des Ergebnisses einer SRSI-Testung.

Â

Im Ergebnis soll ein SRSI-Test (entsprechend den Formulierungen in dem von den Testautoren herausgegebenen Auswertungsbogen) in erster Linie Auskunft im Hinblick darauf geben, ob die â€žBeschwerdeschilderungâ€œ im Ergebnis â€žauthentischâ€œ oder nicht ausgefallen ist. Dabei wird dem Testergebnis im Ergebnis allerdings nur eine Art Indizwirkung beigemessen: Das jeweilige Ergebnis der Testung kann nach den Auswertungsvorgaben entweder â€žzugunsten einer authentische Beschwerdeschilderungâ€œ oder aber â€žzuungunstenâ€œ einer solchen sprechen.

Â

Schon formulierungsmÃ¤ÃŸig lÃ¤sst dieser Ansatz weithin offen, was genau mit dem Test abzuklÃ¤ren sein soll. Der Begriff einer (oder der) â€žBeschwerdeschilderungâ€œ wird nicht nachvollziehbar konkretisiert. Ebenso wenig wird hinreichend deutlich, wann im Ausgangspunkt die Schilderung zunÃ¤chst einzelner Beschwerden als â€žauthentischâ€œ oder als â€žnicht authentischâ€œ und daran anknÃ¼pfend die Gesamtheit der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ als (nicht) â€žauthentischâ€œ einzustufen sein soll. Ebenso unklar bleibt der genaue Bedeutungsinhalt der Formulierung, in welcher Hinsicht im Einzelnen das jeweilige Testergebnis (in AbhÃ¤ngigkeit insbesondere von der im Rahmen der Testung jeweils zu ermittelnden sog. â€žRatioâ€œ) â€žzugunstenâ€œ oder â€žzuungunstenâ€œ einer â€žauthentischen Beschwerdeschilderungâ€œ zu â€žbewertenâ€œ sein soll. Schon angesichts dieser den Ausgangspunkt des Testverfahrens betreffenden Ungenauigkeit entzieht sich das Testverfahren einer inhaltlichen Nachvollziehbarkeit.

Â

(a) Es bestehen bereits durchgreifende Unklarheiten, was konkret unter dem im Rahmen der von den Testautoren vorgegebenen Testauswertung gebrauchten Begriffen der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ zu verstehen sein soll.

Â

Funktional betrachtet, besteht eine â€žBeschwerdeschilderungâ€œ nicht nur in einer Auflistung von Beschwerden, sondern auch in der nÃ¤heren Beschreibung ihrer Ausgestaltung und ihrer Auswirkungen etwa auf die LebensfÃ¼hrung. Dementsprechend wÃ¤re zunÃ¤chst zu klÃ¤ren, ob alle diesbezÃ¼glichen Angaben zur â€žBeschwerdeschilderungâ€œ im Sinne der Testauswertung zu rechnen sind oder ob sich die Beurteilung der AuthentizitÃ¤t der Beschwerdeschilderung nur auf einzelne (nÃ¤her zu konkretisierende) Teile dieser Angaben beziehen soll.

Â

DarÃ¼ber gibt es in sozialgerichtlichen Verfahren in aller Regel nicht nur eine Beschwerdeschilderung des jeweiligen Probanden, vielmehr sind den Akten eine Vielzahl entsprechender Schilderungen zu entnehmen. Abgesehen davon, dass sehr hÃ¤ufig mehrere Gutachten im Laufe eines Verfahrens eingeholt werden, pflegen die Betroffenen regelmÃ¤ÃŸig auch ihre Beschwerden im Laufe des gerichtlichen Verfahrens mit ihrem schriftsÃ¤tzlichen (vielfach durch RechtsanwÃ¤lte oder andere fachkundige Vertreter verfassten) Vortrag und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung direkt gegenÃ¼ber den Gerichten zu erlÃ¤utern. DarÃ¼ber hinaus lassen sich auch die behandelnden Ã„rzte die Beschwerden im Rahmen der kurativen Betreuung schildern. Die Ergebnisse dieser Schilderungen werden regelmÃ¤ÃŸig vermittels von Befundberichten und Stellungnahmen dieser Ã„rzte ebenfalls in das gerichtliche Verfahren eingefÃ¼hrt.

Â

Dementsprechend stellt sich zunÃ¤chst die Frage, auf welche Teile dieser Vielzahl von Schilderungen sich die mit dem Test angestrebte EinschÃ¤tzung der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ erstrecken soll. Weder der dem Senat vorgelegte Auswertungsbogen noch die Ergebnisse der Befragungen der SachverstÃ¤ndigen ermÃ¶glichen eine nachvollziehbare KlÃ¤rung dieser Frage. Damit bleibt schon in diesem Ausgangspunkt die Zielrichtung des Testverfahrens im UngefÃ¤hren.

Â

(b) Entsprechendes gilt fÃ¼r die nach dem Testdesign zentrale Frage, ob eine Schilderung â€žauthentischâ€œ oder etwa â€žnicht authentischâ€œ einzuschÃ¤tzen ist. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter AuthentizitÃ¤t Echtheit (wie im Sinne von UrsprÃ¼nglichkeit); eine authentische Angabe soll den Tatsachen entsprechen und glaubwÃ¼rdig sein. Aber auch diese DefinitionsansÃ¤tze ermÃ¶glichen keine hinreichend prÃ¤zisen RÃ¼ckschlÃ¼sse auf das dem Test zugrunde gelegte BegriffsverstÃ¤ndnis.

Â

AnknÃ¼pfend an den Begriff der UrsprÃ¼nglichkeit lÃ¤sst sich der Begriff der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ dahingehend konkretisieren, dass damit eine Ãœbereinstimmung der geÃ¤uÃŸerten Angaben mit den subjektiv fÃ¼r richtig gehaltenen Angaben gemeint ist. In diesem Sinne wird etwa FÃ¼hrungskrÃ¤ften â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ zugesprochen, wenn sich diese in Ãœbereinstimmung mit ihren Werten, Ãœberzeugungen und Glaubensvorstellungen verhalten.

Â

Ausgehend von einem solchen VerstÃ¤ndnis kann etwa die Angabe eines Zeugen, er habe die Person drei Wochen spÃ¤ter in einem CafÃ© gesehen, durchaus als â€žauthentischâ€œ eingeschÃ¤tzt werden, sofern der Zeuge selbst an die Richtigkeit seiner Ã„uÃŸerung glaubt, mag sie auch aufgrund eines dem Zeugen nicht bewussten Wahrnehmungsfehlers den Tatsachen widersprechen (wie etwa, wenn im CafÃ© nicht der Betroffene, sondern sein ihm sehr Ã¤hnlich aussehender Bruder war).

Â

Wenn hingegen unter einer â€žauthentischenâ€œ Angabe eine mit den Tatsachen Ã¼bereinstimmende Angabe zu verstehen ist, dann wÃ¤re im vorstehend angesprochenen Beispiel die Aussage des Zeugen gerade â€žnicht authentischâ€œ. Er hat zwar subjektiv bestens Wissens ausgesagt, seine subjektiven Vorstellungen wichen jedoch eines Wahrnehmungsfehlers von den Tatsachen ab.

Â

Dementsprechend wÃ¼rde ein prÃ¤zises (und erst recht ein wissenschaftliches) Vorgehen mit der dafÃ¼r erforderlichen Genauigkeit zunÃ¤chst eine nÃ¤here Festlegung des maÃŸgeblichen BegriffsverstÃ¤ndnisses voraussetzen; auch nach Befragung der SachverstÃ¤ndigen ist nichts dafÃ¼r erkennbar, dass das SRSI-Testverfahren dieser Anforderungen genÃ¼gt.

Â

Mit dem SRSI-Test wird sicherlich auch der Ansatz verfolgt, dass die Testverfasser und â€“anwender mÃ¶gliche LÃ¼gen des Probanden erfassen wollen, also in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit getÃ¤tigte Falschangaben im Sinne bewusster TÃ¤uschungen. Darauf beschrÃ¤nkt sich jedoch nicht das Testziel, soweit sich dieses Ã¼berhaupt hinreichend objektivieren lÃ¤sst. Offenbar sollen bei der AbklÃ¤rung der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der Schilderung auch weitere Fehler (ohne entsprechende Differenzierungen im Testergebnis) erfasst werden, welche im Ergebnis einer BerÃ¼cksichtigung einzelner Angaben als (uneingeschrÃ¤nkt) glaubhaft entgegenstehen mÃ¶gen. LÃ¼gen bilden lediglich nur einen Bereich der in Betracht kommenden im Ergebnis nicht glaubhaften Angaben. Die Fragen in dem SRSI-Fragebogen beziehen sich teilweise auch auf vergangene ZeitrÃ¤ume. Dies betrifft etwa â€“ nur beispielhaft â€“ die Aussage â€žEs ist schon vorgekommen, dass ich mich nicht einmal an meinen Namen erinnereâ€œ (Nr. 56) oder â€žich benÃ¶tige fÃ¼r vieles mehr Zeit als frÃ¼herâ€œ (Nr. 64). Das menschliche ErinnerungsvermÃ¶gen ist natÃ¼rlich begrenzt. Fehlerhafte Beschreibungen vergangener ZustÃ¤nde kÃ¶nnen auch auf Fehler im ErinnerungsvermÃ¶gen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein, welche dem Probanden gar nicht bewusst sind und dementsprechend schon im Ausgangspunkt nicht dem Bereich der LÃ¼gen zugerechnet werden kÃ¶nnen.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist gerade bei psychischen Erkrankungen nicht selten auch mit der MÃ¶glichkeit krankheitsbedingter Wahrnehmungsverzerrungen zu rechnen. NaturgemÃ¤ÃŸ werden psychiatrische Begutachtungen regelmÃ¤ÃŸig bei Versicherten veranlasst, bei denen ohnehin Anhaltspunkte fÃ¼r eine psychische Erkrankung vorliegen. Krankheitsbedingte Wahrnehmungsverzerrungen bringen natÃ¼rlich schon im Ausgangspunkt keine LÃ¼gen zum Ausdruck; sie kÃ¶nnen in nicht seltenen Fallgestaltungen ohnehin tendenziell eher fÃ¼r die Schwere der in Betracht kommenden Erkrankung als dagegen sprechen.

Â

Dabei bleibt schon im gedanklichen Ausgangspunkt unklar, wie diese ganz unterschiedlichen in Betracht kommenden Fehlerquellen mit einem Testfragebogen und dessen vorgesehener schablonenartig-rechnerischen Auswertung entdeckt und sachgerecht bewertet werden sollen.

Â

(c) Ebenso wird nicht verlÃ¤sslich geklÃ¤rt, was genau mit der im Auswertungsbogen gebrauchten Formulierung einer Bewertung â€žzugunstenâ€œ (bzw. â€žzuungunstenâ€œ) einer authentischen Beschwerdeschilderung festgestellt werden soll. Die Formulierung soll offenbar zum Ausdruck bringen, dass es keinen zwingenden Zusammenhang zwischen dem Testergebnis und der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ geben muss. Dies wÃ¼rde bedeuten, dass auch bei einem nach den Auswertungsvorgaben â€žzugunsten einer authentischen Beschwerdeschilderungâ€œ zu bewertenden Testergebnis diese Schilderung (und erst recht einzelne Teile ihrer) gleichwohl â€žnicht authentischâ€œ sein kann (und umgekehrt). Daran anknÃ¼pfend stellt sich schon die Frage, inwieweit der SRSI-Test Ã¼berhaupt zu einem konkreten Ergebnis fÃ¼hrt. Selbst wenn die Testverfasser den Testergebnissen offenbar nur eine gewisse indizielle Bedeutung beimessen wollen, wÃ¤re fÃ¼r eine Nachvollziehbarkeit auch nur des Ansatzes zunÃ¤chst eine nÃ¤here Konkretisierung des AusmaÃŸes einer solchen indiziellen Wirkung zu fordern.

Â

Des Weiteren bedÃ¼rfte es auch einer Konkretisierung der fÃ¼r die indizielle Wirkung maÃŸgeblichen UmstÃ¤nde. Nur so lieÃŸe sich hinreichend verlÃ¤sslich Ã¼berblicken, ob die fÃ¼r das Testergebnis maÃŸgeblichen Gesichtspunkte bereits in anderen Indizien zum Ausdruck kommen oder ob es sich um neue Gesichtspunkte handelt. Nur auf dieser Basis kÃ¶nnte eine sachlich nicht gebotene mehrfache BerÃ¼cksichtigung des in der Sache selben Kriteriums im Rahmen der regelmÃ¤ÃŸig erforderlichen GesamtabwÃ¤gung vermieden werden. Die Testauswertung gibt dazu jedoch keine AufschlÃ¼sse.

Â

(3) FÃ¼r den (jedenfalls hÃ¤ufigen) Fall der Angabe einer fÃ¼r die Auswertung aus Sicht der Testverfasser ausreichenden Zahl sog. â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ soll das Testergebnis nach den Auswertungsvorgaben entweder â€žzugunstenâ€œ oder â€žzuungunstenâ€œ einer

â€žauthentischenâ€œ Beschwerdeschilderung sprechen. Auch abgesehen von allen weiteren vorstehend bereits angesprochenen Unklarheiten bringt bereits dieses dichotomische Vorgehen eine unzureichende Erfassung und Auswertung der entscheidenden Fragestellung zum Ausdruck.

Â

In vielen FÃ¤llen fÃ¼hrt es nicht richtungweisend weiter, pauschal zwischen â€žauthentischenâ€œ bzw. â€žnicht authentischenâ€œ Schilderung unterscheiden zu wollen. Ab einer gewissen KomplexitÃ¤t der Beschwerdeschilderung ist vielmehr in sehr vielen FÃ¤llen ein Nebeneinander von Ã¼berzeugenden und nicht bzw. jedenfalls weniger Ã¼berzeugenden Teilen der meistens umfÃ¤nglichen Schilderungen und Angaben, welche im Ergebnis dem Komplex der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ zuzuordnen sind, zu erwarten.

Â

Menschen sind schon nach ihrer psychischen Grundkonstitution in vielen ZusammenhÃ¤ngen nicht die besten Zeugen. Insbesondere Wahrnehmungs- und Erinnerungsfehler, Ã„ngste, Verwirrungen und anderen psychische BeeintrÃ¤chtigungen kÃ¶nnen die QualitÃ¤t von Zeugenaussagen beeintrÃ¤chtigen. Entsprechendes gilt auch fÃ¼r eigene Darstellungen von Prozessbeteiligten wie etwa beim Vorbringen zum AusmaÃŸ und zu den Auswirkungen gesundheitlicher BeeintrÃ¤chtigungen durch klagende Rentenbewerber. Entsprechende Defizite entheben weder die erkennenden Gerichte noch die von ihnen herangezogenen SachverstÃ¤ndigen von der Notwendigkeit, im Einzelfall mit der erforderlichen Sorgfalt zu prÃ¼fen, inwieweit auch ungeachtet ggfs. zu konstatierender AussagemÃ¤ngel Teile der Aussageinhalte im Ergebnis als glaubhaft einzuschÃ¤tzen sind.

Â

Auch einem um eine zutreffende Schilderung bemÃ¼hten Probanden werden bei komplexen Sachverhalten regelmÃ¤ÃŸig Ungenauigkeiten und IrrtÃ¼mer etwa bedingt durch Wahrnehmungsfehler, sprachliche Ungenauigkeiten oder aufgrund des begrenzten ErinnerungsvermÃ¶gens unterlaufen. Die Ergebnisse der aussagenpsychologischen Forschungen stÃ¼tzen sogar die EinschÃ¤tzung, dass bestimmte AusprÃ¤gungen von Inkonstanzen im Aussageverhalten durchaus (im Hinblick auf den Aussagekern) als Glaubhaftigkeitsmerkmal in die Bewertung einzustellen sein kÃ¶nnen (vgl. Arntzen, aaO, S. 52).

Â

Dies gilt schon fÃ¼r psychisch gesunde Probanden. Erst recht ist natÃ¼rlich (gemessen an objektiven Idealvorstellungen) mit AussagemÃ¤ngeln bei psychisch Kranken zu rechnen, wenn diese etwa (um nur beispielhaft in Betracht kommende Symptome bei unipolar depressiv Erkrankten nach MaÃŸgabe der Nationalen Versorgungsleitlinie 2022, S. 29 f., anzusprechen) an Niedergeschlagenheit, Verzweiflung, rascher Irritierbarkeit, EinschrÃ¤nkungen im DenkvermÃ¶gen, krankheitsbedingten EinschÃ¤tzungsverzerrungen wie unrealistischen SchuldgefÃ¼hlen und weiteren BeeintrÃ¤chtigungen leiden.

Â

Der erlÃ¤uterte dichotomische Ansatz des SRSI-Tests versperrt jedoch bereits den erforderlichen Blick auf die in diesem Zusammenhang unerlÃ¤ssliche differenzierende Beurteilung.

Â

Bezeichnenderweise ist der Test auch nicht geeignet, innere WidersprÃ¼che und Inkonsistenzen in den Angaben des Probanden adÃ¤quat zu erfassen. Solche sind in der Praxis hÃ¤ufig anzutreffen (und haben â€“ nicht unbezeichnend â€“ auch im vorliegenden Fall die SachverstÃ¤ndige zur Anwendung des SRSI-Testverfahrens bewogen). Da das Ergebnis nach dem Testdesign (jedenfalls im Sinne einer indiziellen Aussage) pauschal entweder auf die â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ des gesamten â€žBeschwerdevorbringensâ€œ oder auf die fehlende â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ dieses Gesamtvortrages hinauslÃ¤uft, werden im Ergebnis beide (sich inhaltlich gerade widersprechenden) Teilaussagen gleichermaÃŸen als (tendenziell) â€žauthentischâ€œ bzw. â€žnicht authentischâ€œ eingestuft. Dies hilft natÃ¼rlich nicht bei der AuflÃ¶sung von WidersprÃ¼chen.

Â

(4) Die Auswertung des SRSI-Testverfahrens beruht auf der Hypothese, dass das VerhÃ¤ltnis zwischen der Anzahl der bejahten Aussagen aus dem Bereich â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ und der Zahl der bejahten Aussagen aus dem Bereich der Pseudobeschwerden einen RÃ¼ckschluss darauf zulÃ¤sst, ob (so die Formulierung der Testverfasser in dem von ihrer Seite vorgegebenen Auswertungsbogen) die â€žBeschwerdeschilderungâ€œ als â€žauthentischâ€œ zu bewerten ist. Eine Ãœberschreitung des Grenzwertes fÃ¼r die sog. â€žRatioâ€œ von 0,288 soll zuungunsten, eine Unterschreitung zugunsten dieser AuthentizitÃ¤t sprechen.

Â

Schon angesichts der Unbestimmtheit des jeweiligen Testergebnisses kommt die im Rahmen des Auswertungsbogens von Seiten der Testverfasser geltend gemachte empirische Absicherung (namentlich im Sinne eines â€žempirisch ermitteltenâ€œ Grenzwertes von 0,288 fÃ¼r die sog. â€žRatioâ€œ) nicht in Betracht.

Â

Ãœberdies handelte es sich bei den nach dem Auswertungsbogen in ErwÃ¤gung zu ziehenden (ohnehin unzureichend bestimmten) Testergebnissen nicht um empirisch ermittel- und nachprÃ¼fbare Werte. Die angestrebte EinschÃ¤tzung der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ einer Beschwerdeschilderung beinhaltet keine messbaren Parameter. Dies gilt schon fÃ¼r die EinschÃ¤tzung einer konkreten Aussage anhand des (ohnehin konkretisierungsbedÃ¼rftigen) MaÃŸstabes der AuthentizitÃ¤t. Erst recht ist davon auszugehen, wenn die EinschÃ¤tzung gleich eine Vielzahl von Ã„uÃŸerungen erfassen soll, wie dies mit dem vage gehaltenen Begriff der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ intendiert ist.

Â

Schon mangels Messbarkeit handelt es sich bei entsprechenden EinschÃ¤tzungen nicht um statistisch nachprÃ¼fbare Hypothesen. Die EinschÃ¤tzung einer Schilderung als â€žauthentischâ€œ ist schon im Ausgangspunkt (auch unabhÃ¤ngig von der unzureichenden Bestimmtheit dieses Begriffs) eine Bewertung; sie beinhaltet ihrer Struktur nach eine MeinungsÃ¤uÃŸerung. Bewertungen dieser Art lassen sich nicht verifizieren. Sie kÃ¶nnen nicht statistisch oder anderweitig empirisch abgesichert werden.

Â

Bewertungen und MeinungsÃ¤uÃŸerungen etwa im Sinne einer Beurteilung der (zunÃ¤chst nÃ¤her zu konkretisierenden) â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ von Schilderungen kÃ¶nnen mehr oder weniger Ã¼berzeugend begrÃ¼ndet sein, sie mÃ¶gen einleuchten oder auch nicht; sie sind aber nicht als solche dem empirischen Beweis zugÃ¤nglich. Dementsprechend lÃ¤sst sich auch fÃ¼r ihre Ãœberzeugungskraft keine Wahrscheinlichkeit im mathematischen Sinne ermitteln. MeinungsÃ¤uÃŸerungen (wie etwa Bewertungen der â€žAuthentizitÃ¤t von Ã„uÃŸerungen) werden durch die subjektive Beziehung des sich Ã„uÃŸernden zum Inhalt seiner Aussage geprÃ¤gt sowie durch das Element der Stellungnahme und des DafÃ¼rhaltens gekennzeichnet; sie lassen sich deshalb nicht als wahr und unwahr erweisen (BGH, Urteil vom 23. Februar 1999 â€“ VI ZR 140/98 â€“, Rn. 11, NJW 1999, 2736).

Â

Durchaus bezeichnend hat auch die im vorliegenden Verfahren gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige nach kritischen Nachfragen des Senates bei ihrer AnhÃ¶rung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt, dass sie abweichend von ihrer im Gutachten festgehaltenen anfÃ¤nglichen EinschÃ¤tzung und den Angaben im Auswertungsbogen nicht mehr von einer empirischen Absicherung eines Grenzwertes von 0,288 ausgehe. Allerdings meinte sie anknÃ¼pfend an die Darlegungen in dem von Merten, Giger, Merkel-Bach und Stevens herausgegebenen Handbuch zum SRSI-Test weiterhin einen sog. â€žrigorosen Grenzwertâ€œ fÃ¼r die Auswertung zur Anwendung bringen zu kÃ¶nnen. Diese im Rahmen der Befragung vertretene EinschÃ¤tzung der SachverstÃ¤ndigen lÃ¤uft darauf hinaus, dass bei einem Probanden, der mehr als 15 sog. Pseudobeschwerden bejaht hat, von einem â€žunauthentischenâ€œ Antwortverhalten auszugehen sein soll, wobei die SachverstÃ¤ndige auch im Rahmen ihrer Befragung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung diesen Schluss als â€žempirisch gesichertâ€œ eingeschÃ¤tzt hat.

Â

Eine nachvollziehbare BegrÃ¼ndung fÃ¼r eine entsprechende â€žempirische Absicherungâ€œ eines solchen Grenzwertes von mehr als 15 sog. Pseudobeschwerden hat die SachverstÃ¤ndige allerdings nicht ansatzweise darzulegen vermocht. Da weiterhin der Schluss auf ein â€žunauthentischesâ€œ Antwortverhalten, also auf eine nicht messbare GrÃ¶ÃŸe, sondern auf eine Bewertung, gezogen werden soll, kommt eine solche ohnehin nicht in Betracht.

Â

Bei dieser Ausgangslage ist nur ergÃ¤nzend anzumerken, dass der in diesem Zusammenhang von der

SachverstÃ¤ndigen herangezogene von den Testautoren als â€žrigoroser Grenzwertâ€œ ausgewiesener Grenzwert von mehr als 15 sog. Pseudobeschwerden im Ergebnis letztlich wiederum den schon angesprochenen Ausgangsgrenzwert von 0,288 (aufgerundet also von 0,3) zum Ausdruck bringt: Aus Sicht der Testverfasser, soweit sich dies dem Senat anhand der AusfÃ¼hrungen der befragten SachverstÃ¤ndigen erschlieÃŸt, leitet sich dieser rigorose Grenzwert von mehr als 15 sog. Pseudobeschwerden rechnerisch von dem zuvor herangezogenen Grenzwert fÃ¼r die sog. Ration von 0,288 ab. Da der Fragebogen lediglich 50 Fragen aus dem Bereich â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ beinhaltet, wird bei Bejahung von mehr als 15 Fragen aus dem Bereich der sog. Pseudobeschwerden der Grenzwert fÃ¼r die Ratio von 0,288 rechnerisch zwangslÃ¤ufig Ã¼berschritten. Es ist nicht ersichtlich, dass die Testverfasser mit dem sog. â€žrigorosen Grenzwertâ€œ mehr als diese rechnerische Umformung zum Ausdruck bringen wollen oder kÃ¶nnen. Auf einer solchen Basis ist es dann allerdings in sich widersprÃ¼chlich, den Grenzwert fÃ¼r die â€žRatioâ€œ von 0,288 als nicht empirisch gesichert, den davon abgeleiteten Grenzwert von mehr als 15 Pseudobeschwerden hingegen als empirisch gesichert einstufen zu wollen.

Â

(5) Da die Beurteilung der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ einer Beschwerdeschilderung keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil zum Ausdruck bringt, kommt aus den dargelegten GrÃ¼nden keine unmittelbare statistische oder anderweitig empirische Absicherung in Betracht. Es lÃ¤sst sich nur eine EinschÃ¤tzung fÃ¼r die Ãœberzeugungskraft der fÃ¼r die Bewertung sprechenden Argumente abgeben. Entsprechende Argumente kÃ¶nnen ihrerseits durchaus an tatsÃ¤chlichen Erkenntnissen anknÃ¼pfen, die darauf aufbauende Schlussfolgerung, wonach eine Schilderung als authentisch bzw. unauthentisch einzuschÃ¤tzen sei, beinhaltet aber ein Werturteil, welches nicht mehr den tatsÃ¤chlichen Feststellungen zuzurechnen ist. Dementsprechend ist das Werturteil als solches auch einer empirischen Absicherung bzw. Objektivierbarkeit entzogen.

Â

Auch wenn ein Gericht eine Ã„uÃŸerung als glaubhaft einschÃ¤tzt, handelt es sich um eine Wertung, wobei eher regelmÃ¤ÃŸig durchaus auch Argumente fÃ¼r eine anderweitige Bewertung in Betracht kommen kÃ¶nnen. Soweit gleichwohl fÃ¼r die in einem Rechtsstreit zu treffende Entscheidung im Ergebnis die EinschÃ¤tzung des dafÃ¼r (ggfs. insoweit letztinstanzlich) zustÃ¤ndigen Gerichts maÃŸgeblich ist, ist dies Ausdruck der den gerichtlichen Entscheidungen zugewiesenen streitbeendenden Funktion. Der Wertungscharakter entsprechender EinschÃ¤tzungen wird dadurch nicht berÃ¼hrt (vgl. auch BGH, Urteil vom 17. Dezember 1998Â â€“ 1 StR 156/98Â â€“, BGHSt 44, 308, Rn. 64: Gerichtsurteile â€¦ mÃ¶gen der Wahrheit nÃ¤herkommen, wenn sie auf einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung beruhen. Mehr als eine mehr oder weniger groÃŸe Wahrscheinlichkeit fÃ¼r die Wahrheit bieten aber auch sie nicht).

Â

(6) Es ist jedoch auch im Rahmen der allein in Betracht kommenden argumentativen Wertung nichts dafÃ¼r erkennbar, dass die Bewertung der (fehlenden) â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ einer

Beschwerdeschilderung im Sinne der mit dem SRSI-Test vorgegebenen schematisch-rechnerischen Auswertung des Antwortverhaltens einen nachvollziehbaren und verwertbaren Beitrag fÃ¼r eine erforderliche EinschÃ¤tzung der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ (insbesondere auch im Sinne von Glaubhaftigkeit) auch nur einzelner Ã„uÃŸerungen (und erst recht nicht der Gesamtheit des â€žBeschwerdevorbringensâ€œ) zu leisten vermag.

Â

Die nach dem Testdesign dem Test zu entnehmende EinschÃ¤tzung eines Ergebnisses zugunsten oder zuungunsten der â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ als solcher lÃ¤sst ohnehin keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Glaubhaftigkeit bzw. AuthentizitÃ¤t einzelner im Rahmen der â€žBeschwerdeschilderungâ€œ erfolgten Ã„uÃŸerungen zu. Dies hat auch die SachverstÃ¤ndige im Rahmen ihrer ergÃ¤nzenden Befragungen eingerÃ¤umt. DarÃ¼ber hinaus ist ohnehin kein inhaltlich nachvollziehbarer methodischer Ansatz dafÃ¼r erkennbar, welcher dafÃ¼r Sorge tragen kÃ¶nnte, dass das SRSI-Testverfahren auf der Basis der mit ihm vorgegebenen rechnerisch-schablonenhaften Auswertung zu inhaltlich greifbaren und nachvollziehbaren Erkenntnissen fÃ¼hrt.

Â

Dass nach dem Testdesign fÃ¼r die Auswertung letztlich maÃŸgebliche VerhÃ¤ltnis zwischen der Zahl der als richtig bejahten â€žpotenziell genuinenâ€œ Beschwerden und der Zahl der als richtig bejahten sog. â€žPseudobeschwerden, d.h. in der Formulierung der Testvorgaben die sog. â€žRatioâ€œ, wird durch eine Division der beiden Zahlen gebildet. Ein Wert oberhalb des in den Testvorgaben ausgewiesenen Grenzwertes von 0,288 soll fÃ¼r eine fehlende, ein Wert unterhalb dieses Grenzwertes hingegen fÃ¼r eine â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der Beschwerdeschilderung sprechen.

Â

Dieser Grenzwert soll durch eine einfache Division ermittelt werden, bei der die Zahl der als richtig bejahten sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ den ZÃ¤hler und die Zahl der als richtig bejahten sog. â€žpotenziell genuinenâ€œ den Nenner bildet. Das Ergebnis muss mÃ¶glichst klein sein, wenn der nach den Testvorgaben ausschlaggebende Grenzwert von 0,288 unterschritten werden soll.

Â

Ein zahlenmÃ¤ÃŸig kleiner Wert als rechnerisches Ergebnis dieser Division wird einerseits durch eine geringe Zahl bejahter sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ (im ZÃ¤hler) und eine groÃŸe Zahl bejahter sog. â€žpotenziell genuinerâ€œ Beschwerden (im Nenner der vorgesehenen Division) gefÃ¶rdert. Dies ist die Konsequenz der mit dem Test vorgegebenen Berechnungsvorgaben, welche auf die VerhÃ¤ltniszahl aus diesen beiden Werten abstellen.

Â

Hat beispielsweise ein Proband 30 â€žpotenziell genuineâ€œ Beschwerden und 8 sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ als richtig angekreuzt, ergibt sich eine VerhÃ¤ltniszahl von 0,267. Diese

unterschreitet den Grenzwert von 0,288, so dass das Ergebnis nach den Testvergeben fÃ¼r eine â€žauthentische Beschwerdeschilderung sprechen soll. Hat in dem genannten Beispiel der Proband hingegen statt acht sogar neun sog. Pseudobeschwerden fÃ¼r richtig angesehen, dann ergibt sich eine VerhÃ¤ltniszahl (also die â€žRatioâ€œ des Testsprachgebrauchs) von 0,3. Mit dieser wird der Grenzwert Ã¼berschritten, dies soll zuungunsten einer authentischen Schilderung zu bewerten sein.

Â

Geht allerdings die Bejahung von neun sog. Pseudobeschwerden mit der BestÃ¤tigung von 32 sog. â€žpotenziell genuinerâ€œ Beschwerden einher, dann soll das Testergebnis wiederum fÃ¼r eine â€žauthentischeâ€œ Beschwerdeschilderung sprechen. Es ist dann der Wert von 9 durch 32 zu teilen, wobei das Ergebnis 0,282 wiederum den Grenzwert von 0,288 unterschreitet.

Â

Es fehlt bereits an jeglicher inhaltlichen Nachvollziehbarkeit fÃ¼r die Relevanz des von den Testverfassern in den Mittelpunkt der Testauswertung gezogenen VerhÃ¤ltnisses zwischen Zahl der als richtig bejahten sog. â€žPseudobeschwerden und der Anzahl der als richtig bejahten â€žpotenziell genuinenâ€œ Beschwerden. Wenn die Bejahung beispielsweise von acht sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ im Ausgangspunkt geeignet sein sollte, Bedenken gegen eine Glaubhaftigkeit auszulÃ¶sen, dann ist schon im ersten Ansatz nichts dafÃ¼r erkennbar, weshalb diese Eignung entfallen sollte, wenn der Proband eine etwas grÃ¶ÃŸere Zahl von sog. â€žpotenziell genuinenâ€œ Beschwerden bejaht.

Â

Ohnehin fÃ¼hrt die im Testdesign vorgegebene maÃŸgebliche Relevanz der erlÃ¤uterten VerhÃ¤ltniszahl dazu, dass die Aussichten auf ein Testergebnis im Sinne einer â€žauthentischen Beschwerdeschilderungâ€œ steigen, wenn mÃ¶glichst viele der sog. â€žpotenziell genuinenâ€œ Beschwerden als richtig angekreuzt werden. Auch dafÃ¼r ist keine inhaltliche nachvollziehbare Grundlage erkennbar. Wenn ein Proband bei einer gutachterlichen Untersuchung etwa einen schlechteren als den tatsÃ¤chlich empfundenen Gesundheitszustand vortÃ¤uschen will, dann wÃ¤re es geradezu naheliegend, dieses Ziel im Zuge der Testung (auch) durch die Bejahung von (sog. â€žpotenziell genuinenâ€œ) Beschwerden zu fÃ¶rdern, welche er nicht oder jedenfalls nicht in der im Rahmen der Testung abgefragten AusprÃ¤gung und StÃ¤rke verspÃ¼rt. Gleichwohl fÃ¼hrt die Teststruktur dazu, dass auch sehenden Auges vom Probanden unzutreffend bejahte Fragen aus dem Bereich â€žpotenziell genuinenâ€œ Beschwerden bei der Testauswertung als fÃ¼r die AuthentizitÃ¤t und damit jedenfalls tendenziell Glaubhaftigkeit seiner Angaben sprechend herangezogen werden.

Â

Da im Rahmen der TestdurchfÃ¼hrung und â€“auswertung anhand der entsprechenden Vorgaben der Testverfasser keine Abgleichung mit dem individuellen Schicksal des jeweiligen Probanden im Zuge der Ermittlung der erlÃ¤uterten VerhÃ¤ltniszahl vorgesehen ist, kommt es nur auf das formale Antwortergebnis, also darauf an, ob das Antwortfeld â€žrichtigâ€œ oder aber â€žfalschâ€œ angekreuzt

worden ist. Es wird im Rahmen der Testung Ã¼berhaupt nicht abgeklÃ¤rt, was tatsÃ¤chlich unter BerÃ¼cksichtigung des individuellen Schicksals eine adÃ¤quate plausible und einleuchtende Antwort darstellen wÃ¼rde. Beispielsweise wird bei allen Testteilnehmern die Aussicht auf ein fÃ¼r die AuthentizitÃ¤t der Schilderung sprechendes Ergebnis gefÃ¶rdert, wenn sie die (nach der Teststruktur zu den sog. â€žpotenziell genuinenâ€œ Beschwerden zÃ¤hlende) Frage bejahen, ob sie an ihrem â€žUnglÃ¼ck selbst schuldâ€œ seien (Frage Nr. 98). Leidet beispielsweise der Proband an den Folgen schwerwiegender im Kindesalter erlittener Missbrauchserfahrungen, dann wird aus menschlicher, aus juristischer und aus medizinisch-psychologischer Sicht alles dafÃ¼r sprechen, die Frage Nr. 98 zu verneinen. Nach den Auswertungsvorgaben schmÃ¤lert diese Antwort jedoch die Aussichten auf eine EinschÃ¤tzung des â€žBeschwerdevorbringensâ€œ als â€žauthentischâ€œ.

Â

(7) Ohnehin lÃ¤sst sich auch der fÃ¼r die Teststruktur zentrale Begriff der sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ Ã¼berhaupt nicht konkret erfassen. Auch vor diesem Hintergrund fehlt es an der inhaltlichen Nachvollziehbarkeit des Testverfahrens. Dies hat zugleich zur Folge, dass auch eine isolierte Heranziehung der Zahl der im Rahmen der Testung bejahten sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ zu keinen richtungweisenden Erkenntnissen fÃ¼hren kann. Die Zahl der bejahten sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ lÃ¤sst als solche keine inhaltlich nachvollziehbaren RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Glaubhaftigkeit des Probanden etwa in Bezug auf seine Angaben aus dem Bereich der Beschwerdeschilderung zu.

Â

Es lÃ¤sst sich bereits nicht nachvollziehen, was konkret unter einer â€žPseudobeschwerdeâ€œ zu verstehen sein soll. Insbesondere auch nach den eigenen Vorgaben der Testverfasser ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass â€žPseudobeschwerdenâ€œ nur sachlich unzutreffende BeschwerdeÃ¤uÃŸerungen erfassen sollen. In dem von den Testverfassern vorgegebenen Vorblatt werden die Testteilnehmer vielmehr explizit darÃ¼ber belehrt, dass die im Testfragebogen abgefragten â€žAussagen und Beschwerdenâ€œ (und damit auch die den sog. Pseudobeschwerden zuzurechnenden Aussagen und Beschwerden) fÃ¼r â€žeinige Menschen zutreffenâ€œ wÃ¼rden (fÃ¼r andere hingegen nicht). Dies hat dann im Rahmen der vorgegebenen rechnerisch-schablonenhaften Testauswertung zur Folge, dass auch eine zutreffende BestÃ¤tigung von Fragen und Aussagen aus dem Bereich der sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ zuungunsten der AuthentizitÃ¤t der Beschwerdeschilderung ausgewertet wird. Entsprechende Schlussfolgerungen sind schon im Ausgangspunkt inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Â

SelbstverstÃ¤ndlich kommt in Betracht, dass ein Proband die Erfahrung gemacht hat, dass â€žbestimmte Bilder und Szenen von etwas Schrecklichem, das mir passiert ist,â€œ ihm â€žimmer wieder in den Kopf kommeâ€œ (Frage 77). Dies ist letztlich nur die umgangssprachliche Umschreibung sog. Flashbacks, wie sie bei bestimmten Erkrankungen wie etwa posttraumatischen BelastungsstÃ¶rungen sogar typisch und oft quÃ¤lend auftreten (was auch die SachverstÃ¤ndige im

Rahmen ihrer mÃ¼ndlichen Befragung angesprochen hat). Es erschlieÃŸt sich schon nicht, weshalb diese Ã„uÃŸerung Ã¼berhaupt den sog. Pseudobeschwerden von den Testverfassern zugeordnet wird. Noch weniger ist nachvollziehbar, weshalb die BestÃ¤tigung entsprechender Erfahrungen auch dann gegen ein â€žauthentischesâ€œ Aussageverhaltens sprechen soll, wenn sie mit dem eigenen Erleben des Probanden Ã¼bereinstimmt.

Â

Ohnehin fehlt es bereits bei sehr vielen Fragen aus dem Bereich der sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ an einer hinreichenden klaren Ausformulierung des jeweiligen konkreten Frageinhalts. Beispielsweise wird in Frage 23 nach der Richtigkeit der Aussage â€žIch kann mir Ã¼berhaupt nichts mehr merkenâ€œ gefragt. Versteht man diese Frage buchstÃ¤blich im naturwissenschaftlichen Sinne, dann ist sie zu verneinen. Bei Probanden, die jedenfalls ansatzweise noch in der Lage sind, einen Fragebogen mit 107 Fragen auszufÃ¼llen, ist letztlich nicht in Betracht zu ziehen, dass sie sich buchstÃ¤blich wirklich â€žnichtsâ€œ mehr merken kÃ¶nnen.

Â

Umgangssprachlich wird die Formulierung eines sich â€žNichtsâ€œ-Merken-KÃ¶nnens aber viel weiter verstanden. Sie bringt dann lediglich Merkschwierigkeiten, mitunter wohl auch nur den Wunsch nach einem besseren MerkvermÃ¶gen, zum Ausdruck. Nur ergÃ¤nzend sei angemerkt, dass auch Einrichtungen des Gesundheitswesens den Begriff eines sich Nichts-Merken-KÃ¶nnens im Sinne des angesprochenen Alltagssprachgebrauchs verwenden (vgl. etwa https://www.klinikum-nuernberg.de/DE/ueber_uns/Fachabteilungen_KN/zentren/Altersmedizin/leistungen/symptome/index.html; https://www.studierendenberatung.at/persoenliche-probleme/depression/was-ist-eine-depression/). Verstanden im Sinne des alltÃ¤glichen Sprachgebrauchs wird die Frage natÃ¼rlich von vielen Probanden zu bejahen sein.

Â

Auch sonst lassen viele Fragen offen, ob sie im buchstÃ¤blichen oder in einem eher bildlichen Sinne zu verstehen sein sollen. So bleibt etwa unklar, wie genau die Frage nach der â€žschweren Zungeâ€œ (aufgrund derer der Proband an manchen Tagen â€žkaum sprechenâ€œ kann, Frage 34) zu verstehen sein soll. Es bleibt letztlich offen, inwieweit die Frage auf Ã„nderungen im physikalischen Gewicht der Zunge und/oder auf eine unzureichende phonetische AussprachequalitÃ¤t abzielen soll.

Â

Die Frage Nr. 78 (â€žManchmal meine ich zu sehen, dass sich die Dinge bewegen, obwohl das nicht sein kannâ€œ) kann jedenfalls naheliegenderweise darauf bezogen werden, ob optische TÃ¤uschungen in dem angesprochenen Sinn (etwa wenn in der Dunkelheit zwei ZÃ¼ge mit beleuchteten Abteilen nebeneinanderstehen, so dass beim Anfahren des benachbarten Zuges bei den Insassen des anderen Zuges zunÃ¤chst der unzutreffende Eindruck entstehen kann, dass sich der eigene Zug bewege) in Betracht kommen. Welchen Zusammenhang entsprechende Kenntnisse des Probanden in Bezug auf optische TÃ¤uschungen mit Beschwerden im Allgemeinen und â€žPseudobeschwerdenâ€œ im

Besonderen und daran anknÃ¼pfend auf die â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ ihrer Ã„uÃŸerungen haben sollen, bleibt allerdings unklar.

Â

Die durchgreifenden Unklarheiten bei der genauen Erfassung des Inhalts vieler Fragen des SRSI-Testbogens werden noch dadurch vermehrt, dass die Testteilnehmer in den vorausgeschalteten ErlÃ¤uterungen darÃ¼ber belehrt werden, dass bei allen Fragen das Antwortfeld â€žrichtigâ€œ auch dann anzukreuzen ist, wenn die jeweils abgefragte Aussage nicht vollstÃ¤ndig, aber doch â€žeher zutrifftâ€œ. Entsprechend soll das Feld â€žfalschâ€œ angekreuzt werden, wenn eine Aussage auch nur â€žeher nicht zutrifftâ€œ. Mit diesen ErlÃ¤uterungen wird bezÃ¼glich vieler Fragen eine ganze Bandbreite unterschiedlicher InterpretationsmÃ¶glichkeiten erÃ¶ffnet.

Â

So lassen sich ganz unterschiedliche EinschÃ¤tzung dazu vertreten, ob die Aussage Nr. 38 â€žAn manchen Tagen bin ich so traurig, dass ich am ganzen KÃ¶rper zittereâ€œ zwar nicht ganz, aber doch noch â€žeher zutrifftâ€œ, wenn der Betroffene an â€žmanchen Tagenâ€œ sehr traurig ist und sich dabei (sehr) unwohl fÃ¼hlt. Entsprechendes gilt etwa fÃ¼r Frage Nr. 72 (â€žAuf einer Skala von 0 [schmerzfrei] bis 10 [maximale Schmerzen] sind meine Schmerzen nahezu stÃ¤ndig bei 10.â€œ): Ist diese Aussage â€žeher zutreffendâ€œ oder â€žeher unzutreffendâ€œ, wenn nach EinschÃ¤tzung des Probanden die Schmerzen zwar nicht â€žnahezu stÃ¤ndigâ€œ (ein Begriff, der seinerseits schon unterschiedliche VerstÃ¤ndnismÃ¶glichkeiten erÃ¶ffnet), aber doch jedenfalls hÃ¤ufig bei 10 liegen? Oder wenn nach seinem DafÃ¼rhalten die Schmerzen â€žnahezu stÃ¤ndigâ€œ den (immer noch sehr hohen Wert) von 8 bis 9 erreichen?

Â

Es macht jedoch schon im Ausgangspunkt keinen Sinn, aus der formalen Bejahung einer Frage RÃ¼ckschlÃ¼sse auf eine â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ von Ã„uÃŸerungen ziehen zu wollen, wenn die Frage schon ihrem Wortlaut nach insbesondere auch in AbhÃ¤ngigkeit vom Sprach- und BegriffsverstÃ¤ndnis des Probanden sehr unterschiedliche Inhalte aufweisen kann. Die Testvorgaben sehen gleichwohl keine Erfassung des individuellen BegriffsverstÃ¤ndnisses und seine Einbeziehung in die Testauswertung vor. Es wird einfach nur formal numerisch erfasst, bei wie vielen Fragen einerseits aus dem Bereich â€žpotenziell genuiner Beschwerdenâ€œ und andererseits aus dem Bereich der sog. â€žPseudobeschwerdenâ€œ das Antwortfeld â€žrichtigâ€œ angekreuzt wird.

Â

Zudem ist bei vielen Fragen die MÃ¶glichkeit in Betracht zu ziehen, dass der Proband auch aufgrund eingeschrÃ¤nkter intellektueller FÃ¤higkeiten den genauen Frageinhalt nur unzulÃ¤nglich erfasst. Dies wird regelmÃ¤ÃŸig auch zu ungenauen Antworten fÃ¼hren, ohne dass sich daraus nachvollziehbare RÃ¼ckschlÃ¼sse auf eine â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ der Beschwerdeschilderung ziehen lassen.

Â

Von dieser Problematik sind viele Probanden betroffen. Die von der OECD veranlassten Untersuchungen zur AbklÃ¤rung der sog. Lesekompetenz, welche insbesondere auch im Sinne der FÃ¤higkeit, Texte zu verstehen, zu nutzen und zu bewerten verstanden wird, haben einen betrÃ¤chtlichen Anteil von Menschen mit erheblichen EinschrÃ¤nkungen in diesem Bereich ergeben (vgl. nur beispielsweise: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2019/Zusammenfassung_PISA2018.pdf). Auf dieser Basis mÃ¼ssen bei den Betroffenen natÃ¼rlich auch besondere Schwierigkeiten bei der inhaltlich genauen Erfassung des Frageninhalts bei komplexen TestfragebÃ¶gen in Betracht gezogen werden. Nicht ganz unbezeichnend hat die SachverstÃ¤ndige auch dem KlÃ¤ger des vorliegenden Verfahrens in ihrem Gutachten eine â€žeher einfache kognitive Strukturierungâ€œ bescheinigt.

Â

Entsprechenden Schwierigkeiten muss durch eine einfache Strukturierung und eine besonders gute VerstÃ¤ndlichkeit der an die Betroffenen zu richtenden Fragen Rechnung getragen werden. Sie kÃ¶nnen aber schon im gedanklichen Ausgangspunkt keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf eine fehlende â€žAuthentizitÃ¤tâ€œ ihrer Schilderungen im Allgemeinen gestatten.

Â

(8) Die aufgezeigten durchgreifenden MÃ¤ngel hinsichtlich der inneren SchlÃ¼ssigkeit des Testverfahrens bewirken, dass seine Anwendung eine Erfassung des zutreffenden Sachverhalts nicht fÃ¶rdert, sondern gefÃ¤hrdet. Damit ist in gerichtlichen Verfahren nicht brauchbar. Die Gerichte haben den Auftrag, die maÃŸgeblichen Rechtsfragen anhand eines â€“ im Rahmen der begrenzten menschlichen ErkenntnismÃ¶glichkeiten â€“ zutreffend ermittelten Sachverhalts zu beantworten.

Â

(9) DarÃ¼ber hinaus werden mit dem Testverfahren auch grundlegende prozessuale Rechte des betroffenen Prozessbeteiligten missachtet.

Â

(a) Nach dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Prozessgrundrecht auf ein faires Verfahren, welches auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 3 GG und auf Art. 19 Abs. 4 GG sowie auf Art. 6 Abs. 1 S 1 EMRK beruht, darf das Gericht insbesondere aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder VersÃ¤umnissen keine Verfahrensnachteile ableiten; es ist allgemein zur RÃ¼cksichtnahme gegenÃ¼ber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet (BVerfG BeschlÃ¼sse vom 8.10.1974 â€“ 2 BvR 747/73 â€“ BVerfGE 38, 105, 111 ff, vom 10.6.1975 â€“ 2 BvR 1074/74 â€“ BVerfGE 40, 95, 98 f und vom 19.10.1977 â€“ 2 BvR 462/77 â€“ BVerfGE 46, 202, 210; BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2004 â€“ 1 BvR 1892/03 â€“, BVerfGE 110, 339).

Â

Dieser Ansatz beinhaltet zugleich die Verpflichtung, dass die Gerichte â€“ und entsprechend auch die

von ihnen als sog. Gehilfen des Gerichts (BGH, Urteil vom 23. September 2020Â â€“ IV ZR 88/19Â â€“, Rn. 15, NJW-RR 2020, 1425) herangezogenen SachverstÃ¤ndigen â€“ sich schon vorbeugend um die Vermeidung von Fehlern und VersÃ¤umnissen bemÃ¼hen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, sich um eine hinreichend klare dem EmpfÃ¤ngerhorizont Rechnung tragende Fassung von Fragen zu bemÃ¼hen. Insbesondere soweit nach der Struktur der Befragung keine MÃ¶glichkeiten besteht, sich Rat von anderen Personen einzuholen, muss namentlich bei komplexeren Fragestellungen sichergestellt sein, dass der Proband nach seinem individuellen intellektuellen LeistungsvermÃ¶gen zu einer genauen Erfassung des Frageinhalts in der Lage ist.

Â

Das Gebot eines fairen Verfahrens beinhaltet auch die Verpflichtung, den Beteiligten Gelegenheit zu geben, um eine PrÃ¤zisierung von aus ihrer Sicht nicht hinreichend verstÃ¤ndlichen oder unklaren Fragestellungen nachzusuchen. Soweit die Fragen nur durch Ankreuzen vorgegebener Antwortvarianten beantwortet werden sollen, muss sichergestellt sein, dass diese die ganze Bandbreite der nach der jeweiligen Fragestellung in Betracht kommenden Antworten erfassen. Insbesondere muss namentlich bei interpretationsbedÃ¼rftigen Fragen auch eine AntwortmÃ¶glichkeit erÃ¶ffnet werden, dass kein eindeutiges Ergebnis aus Sicht des Probanden festzustellen sei.

Â

Des Weiteren gebietet auch das Gebot eines fairen Verfahrens, dass im Rahmen des MÃ¶glichen Fehler durch ÃœbermÃ¼dung und vorzeitige ErschÃ¶pfung vermieden werden. Zu vermeiden ist namentlich auch, dass durch eine zeitlich dichte Aufeinanderfolge einer Vielzahl ihrerseits Ã¼berwiegend schwierig zu erfassender ganz unterschiedliche GegenstÃ¤nde betreffender Fragen die Probanden im Ergebnis auch nur partiell den Ãœberblick verlieren und in ihren FÃ¤higkeiten zur sachgerechten Erfassung und Beantwortung der Fragen beeintrÃ¤chtigt werden.

Â

Die Ausgestaltung des SRSI-Testverfahrens lÃ¤sst schon keine Ausrichtung an den dargelegten Anforderungen erkennen.

Â

(b) Der im Grundgesetz verankerte Anspruch auf GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken fÃ¼r das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens. Der Einzelne soll nicht bloÃŸes Objekt des gerichtlichen Verfahrens sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Worte kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu kÃ¶nnen. Art.Â 103 Abs.Â 1 GG garantiert den Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren daher, dass sie Gelegenheit erhalten, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu Ã¤uÃŸern. An einer solchen Gelegenheit fehlt es nicht erst dann, wenn ein Beteiligter gar nicht zu Wort gekommen ist oder wenn das Gericht seiner Entscheidung Tatsachen zugrunde legt, zu denen die Beteiligten nicht Stellung nehmen konnten. Eine dem verfassungsrechtlichen Anspruch genÃ¼gende GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs setzt auch voraus,

dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es fÃ¼r die Entscheidung ankommen kann (vgl. zum Vorstehenden: BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1991Â â€“ 1 BvR 1383/90Â â€“, BVerfGE 84, 188, Rn. 7, mwN).

Â

Insbesondere mÃ¼ssen auch Schlussfolgerungen von SachverstÃ¤ndigen nach MÃ¶glichkeit fÃ¼r alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbar dargestellt werden; es ist dem Erfordernis der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Begutachtung Rechnung zu tragen (BGH, U.v. 30. Juli 1999 â€“ 1 StR 618/98 â€“, BGHSt 45, 164, Rn. 46f.).

Â

Der Fragenkatalog des SRSI-Tests ist aber (soweit sich dies dem Senat erschlieÃŸt: durchaus zielgerichtet) so umfangreich mit vielfach nur schwer fassbaren Fragen ausgestaltet worden, dass die Probanden, welche bei SachverstÃ¤ndigengutachten in sozialgerichtlichen Verfahren in aller Regel zugleich auch Verfahrensbeteiligte sind, keine MÃ¶glichkeit zur EinschÃ¤tzung der Relevanz ihrer Antworten verbleibt. Auch im Zuge der Testauswertung wird ihnen (und letztlich auch den Gerichten) kein nachvollziehbarer Ãœberblick ermÃ¶glicht, aus welchen inhaltlichen GrÃ¼nden welche Antworten RÃ¼ckschlÃ¼sse auf das Vorliegen oder Fehlen einer â€žauthentischenâ€œ Schilderungen ermÃ¶glichen sollen.

Â

3. Die mangelnde Verwertbarkeit der durchgefÃ¼hrten SRSI-Testung hat zur Folge, dass die WÃ¼rdigung des klÃ¤gerischen Begehrens unabhÃ¤ngig von ihren Ergebnissen zu erfolgen hat. Dementsprechend hat der Senat an die SachverstÃ¤ndige auch die Frage gerichtet, ob sie bei Hinwegdenken der Testergebnisse zu einer anderweitigen Beurteilung gelangen wÃ¼rde. Diese Frage hat die SachverstÃ¤ndige in ihrer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 26. August 2022 und im Rahmen ihrer ergÃ¤nzenden AnhÃ¶rung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung einleuchtend verneint.

Â

Die SachverstÃ¤ndige hat im Ergebnis Ã¼berzeugend dargelegt, dass sie nach dem Ergebnis der Untersuchung des KlÃ¤gers und nach Auswertung des Akteninhalts keine Anhaltspunkte fÃ¼r ein in psychiatrischer Hinsicht eingeschrÃ¤nktes LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers und insbesondere auch nicht fÃ¼r eine chronische ins Gewicht fallende Depression zu erkennen vermÃ¶ge. Sie hat einleuchtend erlÃ¤utert, dass sich weder den Angaben des KlÃ¤gers im Rahmen der von ihr durchgefÃ¼hrten Begutachtung noch dem sonstigen Akteninhalt hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r eine dauerhafte Antriebsminderung namentlich im Sinne einer Adynamie oder fÃ¼r dauerhafte ins Gewicht fallende RÃ¼ckzugstendenzen ausmachen lassen.

Â

Bezeichnenderweise habe der KlÃ¤ger selbst geschildert, dass er eine ihrerseits pflegebedÃ¼rftige Person in ihrer psychischen Erkrankung zu unterstÃ¼tzen vermÃ¶ge. Er fahre Auto, er kÃ¶nne Bastelarbeiten vornehmen, auch weise er eine geordnete Tagestruktur auf. Bei dieser Ausgangslage, so hat die SachverstÃ¤ndige Ã¼berzeugend festgehalten, ist nichts fÃ¼r eine relevante depressive dauerhafte Erkrankung festzustellen.

Â

Auch wenn der KlÃ¤ger eine belastende Kindheit durchlebt habe und ihn der Suizid seiner Ehefrau hart getroffen habe, so seien doch im Ergebnis auch angesichts der bei ihm festzustellenden gewichtigen Resilienzfaktoren keine dauerhaften relevanten LeistungseinschrÃ¤nkungen festzustellen. Auf dieser Basis hat die SachverstÃ¤ndige Ã¼berzeugend dargelegt, dass aus psychiatrischer Sicht keine qualitativen oder quantitativen EinschrÃ¤nkungen des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens festzustellen sind.

Â

Diese Beurteilung beruht nicht auf den Ergebnissen der SRSI-Testung. Schon vor dem Test war der SachverstÃ¤ndigen zutreffend gewahr geworden, dass der Vortrag des KlÃ¤gers (wie dies bei komplexeren Sachverhalten ohnehin sehr hÃ¤ufig festzustellen ist) auch WidersprÃ¼che und Ungereimtheiten aufwies. Zu weitergehenden Erkenntnissen hat auch die SRSI-Testung im Ergebnis aus Sicht der SachverstÃ¤ndigen nicht gefÃ¼hrt.

Â

In ihrem schriftlichen Gutachten hat die SachverstÃ¤ndige zwar angesichts der Ergebnisse der SRSI-Testung noch festgehalten, dass substantielle Zweifel an der GÃ¼ltigkeit der gelieferten Beschwerdeschilderung bestÃ¼nden und von einem unauthentischen Antwortverhalten auszugehen sei; von diesem Ansatz hat sie sich aber im Ergebnis aber weder im Rahmen der schriftlichen Begutachtung noch bei der ergÃ¤nzenden mÃ¼ndlichen Befragung richtungweisend leiten lassen. Ihre gutachterliche Bewertung knÃ¼pft einleuchtend maÃŸgeblich auch an den aus ihrer Sicht und auch nach Auffassung des Senates glaubhaften Schilderungen des KlÃ¤gers namentlich zur Ausgestaltung der LebensfÃ¼hrung an.

Â

Die SachverstÃ¤ndige hat â€“ auch insoweit einleuchtend â€“ einzelne WidersprÃ¼che in den Angaben des KlÃ¤gers (auÃŸerhalb des nicht verwertbaren SRSI-Fragebogens) aufgezeigt; zentrale Teile des klÃ¤gerischen Vortrages hat sie aber Ã¼berzeugend als zutreffend angesehen. Es ist durchaus bezeichnend, dass das SRSI-Testverfahren und seine schablonenhafte Auswertung im vorliegenden Fall zu keinen richtungweisenden Erkenntnissen gefÃ¼hrt hat.

Â

Die vorstehend angesprochenen grundlegenden MÃ¤ngel des Testverfahrens waren der

SachverstÃ¤ndigen bei der DurchfÃ¼hrung als solche nicht bewusst. Auch andere SachverstÃ¤ndige setzen dieses oder Ã¤hnlich strukturierte Testverfahren ein. Auch soweit die Testanwendung im Ergebnis letztlich zu beanstanden ist, lÃ¤sst diese als solches bei der angesprochenen Ausgangslage keine RÃ¼ckschlÃ¼sse auf eine unsachliche Grundeinstellung der SachverstÃ¤ndigen zu. DafÃ¼r ist auch von Seiten des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers nichts aufgezeigt worden. Dieser hat auch im Ãœbrigen unter Einbeziehung insbesondere der mÃ¼ndlichen ErlÃ¤uterungen des Gutachtens in der Verhandlung keinen Anlass gesehen, Zweifel an der Fachkunde der SachverstÃ¤ndigen geltend zu machen.

Â

Ohnehin deckt sich die von der SachverstÃ¤ndigen vertretene Beurteilung des psychiatrischen Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers in den wesentlichen Punkten mit der EinschÃ¤tzung des zuvor im SB-Verfahren gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr. K.. Auch dieser vermochte keine schwerer wiegenden psychiatrischen Erkrankungen zu diagnostizieren, sondern hat lediglich die Diagnose rezidivierender depressiv-getÃ¶nter VerstimmungszustÃ¤nde im Sinne einer Dysthymie vor dem Hintergrund fortbestehend belastender kÃ¶rperlicher Gesundheitsprobleme und einer unbefriedigenden sozialen Lebenssituation gestellt. Diese BeeintrÃ¤chtigungen sind aus seiner Sicht lediglich mit einem sog. Einzel-GdB von 20 vH zu bewerten. Darin kommt ebenfalls zum Ausdruck, dass damit keine gewichtigen Auswirkungen auf das LeistungsvermÃ¶gen verbunden sind.

Â

Rentenrechtlich kommt es ohnehin nicht ausschlaggebend auf eine Diagnosestellung oder Bezeichnung von Befunden an; vielmehr ist im Rahmen des Â§ 43 SGB VI die negative Beeinflussung des individuellen LeistungsvermÃ¶gens durch dauerhafte GesundheitsstÃ¶rungen zu prÃ¼fen (BSG, Beschluss vom 23. Juni 2020 â€“ B 5 R 66/20 B â€“, Rn. 5, juris).

Â

Soweit der behandelnde Nervenarzt Dr. M. abweichend von den erlÃ¤uterten EinschÃ¤tzungen der SachverstÃ¤ndigen Dres. N. und K. zu der Annahme einer schweren depressiven Erkrankung gelangt ist, vermag ihm der Senat nicht zu folgen. Seine EinschÃ¤tzung gibt dem Senat keinen Anlass die vorstehend erlÃ¤uterten Beurteilungen der SachverstÃ¤ndigen in Zweifel zu ziehen.

Â

Der behandelnde 77 Jahre alte Nervenarzt Dr. M. (vgl. insbesondere seinen Befundbericht vom 13. Dezember 2021, Bl. 124 GA, und seine schriftliche Zeugenaussage vom 13. Juni 2022 (Bl. 148 GA) ist ausweislich seiner Darlegungen im Rahmen seiner Zeugenaussage inzwischen nur noch als Ã¤rztlicher Psychotherapeut, nicht aber mehr als Psychiater beruflich tÃ¤tig, wobei eine anderweitige laufende kurative Behandlung bei einem praktizierenden Facharzt fÃ¼r Psychiatrie auch auf Nachfrage des Senates von Seiten des KlÃ¤gers nicht substantiiert aufgezeigt worden ist.

Â

Bei der Bewertung der Zeugenaussage von Dr. M. fÃ¤llt zunÃ¤chst auf, dass wesentliche Fragen des Vernehmungsschreibens nicht beantwortet worden sind (wobei er in seiner schriftlichen Aussage zugleich darauf hingewiesen hat, dass er auch bei einer mÃ¼ndlichen Vernehmung keine weitergehenden Angaben machen kÃ¶nne). So hat der Zeuge auf die Frage, welche Befunde er an welchen Tagen im Zeitraum seit Januar 2021 erhoben habe, sich auf die Formulierung â€žFamilienstreitigkeitenâ€œ zurÃ¼ckgezogen. Diese Ã„uÃŸerung bringt als solche ohnehin keinen Ã¤rztlichen Befund zum Ausdruck. Erst recht ist keine detaillierte Befunderhebung erkennbar, die etwa RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Verlauf der BeeintrÃ¤chtigungen im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2022 zulassen kÃ¶nnte.

Â

Auf die Frage, ob die Schwere des (psychischen) Krankheitsbildes Anlass zu einer stationÃ¤ren Einweisung gegeben habe, hat der Zeuge geltend gemacht, dass die â€žRehabilitation-MaÃŸnahmeâ€œ in J. ohne wesentliche Besserung verlaufen sei; damit hat er sich nach dem Zusammenhang auf die o.g. Anschlussheilbehandlung bezogen, welche in der Klinik fÃ¼r OrthopÃ¤dische Rehabilitation in J. vom 24. Juli bis 14. August 2017 stattgefunden hat (und damit schon im Ausgangspunkt gar nicht das Ziel einer ernsthaften Aufarbeitung psychischer BeeintrÃ¤chtigungen verfolgen konnte).

Â

Bei dieser Ausgangslage ist letztlich nicht mehr erkennbar, dass die Behandlung durch Dr. M. den Ã¼blichen medizinwissenschaftlichen Standards namentlich hinsichtlich der gebotenen Genauigkeit der Befunderhebungen und ihrer ÃœberprÃ¼fung auf mÃ¶gliche VerÃ¤nderungen im weiteren Behandlungsverlauf zu genÃ¼gen vermag. Bezeichnenderweise stellt Dr. M. auf â€žZerwÃ¼rfnisseâ€œ des KlÃ¤gers â€žmit den TÃ¶chternâ€œ (vgl. seine Zeugenaussage) ab, obwohl ausweislich der eigenen Angaben des KlÃ¤gers bei der SachverstÃ¤ndigen Dr. N. allenfalls von einem ZerwÃ¼rfnis mit der Ã¤lteren Tochter gesprochen werden kann, wohingegen er zu seinen beiden jÃ¼ngeren TÃ¶chtern regelmÃ¤ÃŸig Kontakt hat (vgl. auch die Angabe des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen Dr. K., Bl. 40 GA, wonach er zu allen drei TÃ¶chtern ein â€žgutes VerhÃ¤ltnisâ€œ habe). Damit unvereinbar ist wiederum die Angabe des Zeugen Dr. M. in seinem Befundbericht vom 13. Dezember 2021, wonach der KlÃ¤ger â€žsozial vÃ¶llig isoliertâ€œ sei. Bezeichnenderweise hat auch der KlÃ¤ger selbst im Schriftsatz vom 19. November 2021 (Bl. 107 GA) davon berichtet, dass er eine mittlerweile mehrjÃ¤hrige Freundschaft mit einer Frau (welche im Schriftsatz vom 29. Oktober 2021 von ihm auch als â€žPartnerinâ€œ bezeichnet worden ist) pflege. Man helfe sich durch zahlreiche (auch telefonische) GesprÃ¤che. Mehrmals monatlich gebe es gegenseitige Besuche. Zeitweilig habe er sich der KlÃ¤ger auch lÃ¤nger bei dieser Freundin aufhalten mÃ¼ssen, um ihr in psychischen Krisensituationen beizustehen. All dies macht deutlich, dass von einer â€žvÃ¶lligen sozialen Isolierungâ€œ des KlÃ¤gers nicht einmal ansatzweise gesprochen werden kann.

Â

Angesichts der aufgezeigten MÃ¤ngel weist die in den Befundberichten zum Ausdruck gebrachte

Bewertung des Krankheitsbildes durch Dr. M. namentlich hinsichtlich der Annahme â€žschwerer depressiver Symptomeâ€œ (vgl. Befundbericht vom 13. Dezember 2021) keine Ãœberzeugungskraft auf (wobei die Zeugenaussage vom 13. Juni 2022 eine entsprechende Schwere ohnehin nicht mehr zum Ausdruck bringt). Auch fÃ¼r die im Befundbericht vom 13. Dezember 2021 angefÃ¼hrte EinschÃ¤tzung, dass sich der Gesundheitszustand â€žsehr viel schlechterâ€œ als vor zwei Jahren darstelle, vermochte der Zeuge auf entsprechendes Befragen in seiner schriftlichen Aussage keine konkreten Befunde vorzutragen.

Â

4. Auch im Ãœbrigen sind keine gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen beim KlÃ¤ger zu objektivieren, aufgrund derer er dauerhaft an einer zumindest arbeitstÃ¤glich sechsstÃ¼ndigen AusÃ¼bung insbesondere kÃ¶rperlich leichter TÃ¤tigkeiten gehindert sein kÃ¶nnte.

Â

(1) Bei dem KlÃ¤ger erfolgte am 15. Juni 2017 eine Fusion des WirbelsÃ¤ulensegmentes L5/S1 mit einem Capestone-Cage; bei der nachfolgenden Anschlussheilbehandlung in der Klinik fÃ¼r OrthopÃ¤dische Rehabilitation in J. vom 24. Juli bis 14. August 2017 wurde ein fortbestehendes sechs- und mehrstÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere TÃ¤tigkeiten festgehalten. Damit korrespondiert im Ergebnis die EinschÃ¤tzung der im SB-Verfahren gehÃ¶rten chirurgischen SachverstÃ¤ndigen Dr. L. (vgl. ihr Gutachten vom 4. September 2020, Bl. 48 ff. GA), wonach im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule â€“ mit einem Einzel-GdB von 20 zu bewertende â€“ mittelgradige funktionelle Auswirkungen verblieben sind.

Â

Nur ergÃ¤nzend sei angemerkt, dass sich nach EinschÃ¤tzung von Dr. L. das Beschwerdebild im Bereich des RÃ¼ckens durch konsequentes Muskelaufbautraining (wie dieses auch im Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik bereits nachdrÃ¼cklich empfohlen worden war) positiv beeinflussen lieÃŸe.

Â

Der behandelnde OrthopÃ¤de Dr. O. weist in seinem Befundbericht vom 8. Februar 2022 (Bl. 131 GA) Ã¼berdies darauf hin, dass der KlÃ¤ger auf die Beschwerdesymptomatik im Bereich der LWS bei seiner letzten Vorstellung nicht mehr hingewiesen habe. Angemerkt sei, dass zwischen der letzten Vorstellung bei diesen OrthopÃ¤den im November 2021 und der vorausgegangenen Untersuchung im MÃ¤rz 2020 rund 1,5 Jahre lagen (vgl. im Ãœbrigen ergÃ¤nzend den Hinweis in dem Befundbericht, wonach sich der Befund im linken Kniegelenk objektiv gebessert habe).

Â

(2) BezÃ¼glich der Gichtproblematik hat der KlÃ¤ger beispielsweise dem SachverstÃ¤ndigen Dr. K. erlÃ¤utert, dass er â€žalle vier Wochenâ€œ GichtanfÃ¤lle â€žÃ¼berall am ganzen KÃ¶rperâ€œ habe

(vgl. S. 4 des Gutachtens = Bl. 38 R GA). Die Beklagte hat bereits im Schriftsatz vom 16. MÃ¤rz 2021 (Bl. 58 GA) darauf hingewiesen, dass Gichterkrankungen â€žheutzutage vÃ¶llig unkompliziertâ€œ medikamentÃ¶s zu behandeln seien.

Â

Rentenrechtlich sind nach Â§ 43 SGB VI nur dauerhafte (sich also Ã¼ber jedenfalls sechs Monate erstreckende) gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigungen relevant. Bei schubweise auftretenden Erkrankungen bedarf es daher einer verlÃ¤sslichen AbklÃ¤rung, in welcher HÃ¤ufigkeit und IntensitÃ¤t entsprechende SchÃ¼be auftreten. Gutachterliche Momentaufnahmen â€“ wie etwa die Befunderhebung durch die SachverstÃ¤ndige Dr. L. â€“ geben fÃ¼r sich allein diesbezÃ¼glich regelmÃ¤ÃŸig keine hinreichenden AufschlÃ¼sse. MaÃŸgeblich ist vielmehr in erster Linie eine verlÃ¤ssliche und aussagekrÃ¤ftige Dokumentation der kurativen Befunderhebungen und BehandlungsmaÃŸnahmen durch die behandelnden Ã„rzte.

Â

Eine entsprechende Dokumentation kann im vorliegenden Zusammenhang jedoch schon deshalb nicht herangezogen werden, weil sich der KlÃ¤ger offenbar Ã¼berhaupt nicht in einer ernsthaften kontinuierlichen Behandlung wegen mitunter zeitweilig auftretender Gichtbeschwerden befindet.

Â

Schon Dr. L. hat in ihrem Gutachten auf die fehlende oder jedenfalls nur unzureichende Behandlung der Gichterkrankung hingewiesen.

Â

Im Schriftsatz vom 19. November 2021 hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass der OrthopÃ¤de Dr. O. seine Gichterkrankung behandele (Bl. 106 GA). Der o.g. Befundbericht dieses OrthopÃ¤den (Bl. 131) GA lÃ¤sst eine entsprechende Behandlung aber gar nicht erkennen; es findet sich dort nicht einmal die Diagnose einer Gichterkrankung (wobei auf die ca. 1,5jÃ¤hrige Pause in den dortigen Konsultationen bereits hingewiesen worden ist).

Â

Ob er Ã¼berhaupt seinen Hausarzt in den vorausgegangenen zwÃ¶lf Monaten aufgesucht hatte, vermochte der KlÃ¤ger ausweislich der Darlegungen im Schriftsatz vom 19. November 2021 (Bl. 106 GA) nicht mehr zu erinnern.

Â

Auch bei der Befragung durch die SachverstÃ¤ndige Dr. N. nach den BehandlungsmaÃŸnahmen (vgl. S. 7 ihres Gutachtens = Bl. 176 GA) waren dem KlÃ¤ger keine aktuellen MaÃŸnahmen zur Gichtbehandlung erinnerlich. Er wusste nur, dass er â€žals medikamentÃ¶se Therapieâ€œ Tabletten

zur Blutdrucksenkung erhalte; bei Schmerzen nehme er Ibuprofen 600mg.

Â

ErgÃ¤nzend sei darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger bei der Begutachtung durch Dr. N. auf die Frage nach seinen gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen Beschwerden im Sinne einer Gichterkrankung zunÃ¤chst gar nicht benannt hat. Erst auf nachfolgende ausdrÃ¼ckliche Nachfrage der SachverstÃ¤ndigen hat er geltend gemacht, dass eine Gichterkrankung mit erheblichen EinschrÃ¤nkungen und Schmerzbelastungen verbunden sei. Ein â€žMedikament gegen HarnsÃ¤ureâ€œ habe er allerdings aufgrund von Ãœbelkeit wieder abgesetzt. Zu konkreten Angaben, wann eine entsprechende morgendliche Ãœbelkeit aufgetreten sein soll, bei welchem Arzt er sich wegen ihrer in Behandlung befunden hat und welche Ã„rzte er nachfolgend hinsichtlich einer adÃ¤quaten Behandlung der Gichtproblematik mit welchen Ergebnissen konsultiert haben will, sah sich der KlÃ¤ger allerdings weder bei der Begutachtung noch in der Folgezeit in der Lage.

Â

Bei dieser Ausgangslage fehlt es bereits an hinreichend verlÃ¤sslichen Befunderhebungen, um auf der Basis eines konkreten Behandlungsverlaufs die rentenrechtliche Relevanz einer Gichterkrankung durch einen SachverstÃ¤ndigen nÃ¤her beurteilen lassen zu kÃ¶nnen, die sog. materielle Beweislast trÃ¤gt der Versicherte.

Â

Das beschriebene Verhalten des KlÃ¤gers lÃ¤sst im Ergebnis nur den RÃ¼ckschluss zu, dass er selbst keine fortdauernden relevanten gesundheitlichen Auswirkungen einer Gichterkrankung verspÃ¼rt. Dem Gutachten von Dr. L. ist zwar zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger im Zeitpunkt der damaligen Begutachtung an einem vorÃ¼bergehenden Schub einer Gichterkrankung gelitten hat, offenbar hat sich dieser aber so zeitnah nach einigen Wochen zurÃ¼ckgebildet, dass der KlÃ¤ger sich nicht mehr zu einer kontinuierlichen Behandlung insbesondere in Form einer vorbeugenden medikamentÃ¶sen Behandlung motivieren konnte (auch wenn eine solche kurativ zur Vermeidung des Risikos kÃ¼nftiger Verschlechterungen nach Aktenlage dringend indiziert ist).

Â

Anhaltspunkte fÃ¼r eine anderweitige EinschÃ¤tzung vermochte auch der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers nicht aufzuzeigen.

Â

(3) BezÃ¼glich der Inkontinenzproblematik hat der KlÃ¤ger bei der Begutachtung durch Dr. K. erlÃ¤utert, dass er immer Vorlagen tragen mÃ¼sse und eine Toilette in erreichbarer NÃ¤he benÃ¶tige (vgl. S. 3 des Gutachtens = Bl. 38 GA). Es ist bislang nicht erkennbar, weshalb der KlÃ¤ger unter diesem Gesichtspunkt an der AusÃ¼bung kÃ¶rperlich leichter beruflicher TÃ¤tigkeiten gehindert sein soll. Ein erforderlicher Gebrauch sog. Vorlagen ist rentenrechtlich ohne Weiteres zumutbar.

SelbstverstÃ¤ndlich sind stationÃ¤re ArbeitsstÃ¤tten auch mit Toiletten ausgestattet.

Â

Bezeichnenderweise bestehen die Inkontinenzprobleme seit der Operation des Prostatakarzinoms im Jahr 2013 (vgl. in diesem Sinne auch die Angaben des KlÃ¤gers bei der Begutachtung durch Dr. N., Bl. 174 GA). In den folgenden Jahren vermochte der KlÃ¤ger jedoch durchaus noch am Erwerbsleben teilzunehmen. Dem von ihm in diesem Zusammenhang bei der Begutachtung durch Dr. N. angefÃ¼hrten Umstand einer zwischenzeitlichen Erreichung des 59. Lebensjahr kommt in diesem Zusammenhang keine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Â

Auch wenn der Versicherte seinen bisherigen Beruf nicht mehr, dafÃ¼r aber jedenfalls tÃ¤glich sechsstÃ¼ndig kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten, wenn auch nur mit bestimmten EinschrÃ¤nkungen, ausÃ¼ben kann, ist im Rahmen der PrÃ¼fung eines Rentenanspruchs aus Â§ 43 SGB VI die konkrete Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit nur dann erforderlich, wenn eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Beispiele, welche EinschrÃ¤nkungen jedenfalls nicht zu einer konkreten Benennung veranlassen sollen, stellen insbesondere der Ausschluss von TÃ¤tigkeiten, die Ã¼berwiegendes Stehen oder stÃ¤ndiges Sitzen erfordern, in NÃ¤sse oder KÃ¤lte zu leisten sind, besondere Fingerfertigkeiten erfordern oder mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, der Ausschluss von Arbeiten im Akkord, im Schichtdienst, an laufenden Maschinen, der Ausschluss von TÃ¤tigkeiten, die besondere Anforderungen an das Seh-, HÃ¶r- oder KonzentrationsvermÃ¶gen stellen, und der Ausschluss von TÃ¤tigkeiten, die hÃ¤ufiges BÃ¼cken erfordern, dar (vgl. BSG, B.v. 19. Juni 1996 â€“ GS 2/95 â€“ BSGE 80, 24 und Urteil vom 11. Dezember 2019 â€“ B 13 R 7/18 R).

Â

Soweit im jeweils zu prÃ¼fenden Einzelfall weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung festzustellen ist, hat sich hingegen die rentenrechtliche Beurteilung an dem Grundsatz des offenen Arbeitsmarktes auszurichten. Versicherte, die nur noch kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache TÃ¤tigkeiten â€“ ggfs. unter weiteren gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen â€“ wenigstens sechs Stunden tÃ¤glich verrichten kÃ¶nnen, sind regelmÃ¤ÃŸig in der Lage, â€žerwerbstÃ¤tig zu seinâ€œ (BSG, U. v. 11. Dezember 2019 â€“ B 13 R 7/18 R â€“, BSGE 129, 274, Rn. 26). Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Digitalisierung und der weiteren jÃ¼ngsten wirtschaftlichen Entwicklungen ist bislang ein auÃŸergewÃ¶hnlicher RÃ¼ckgang von Einfacharbeit wegen technischer Substitution noch nicht zu verzeichnen (BSG, U.v. 11. Dezember 2019, aaO, Rn. 27).

Â

Nach MaÃŸgabe dieser GrundsÃ¤tze bedarf es im vorliegenden Fall nicht der Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit. Es sind insbesondere keine Hindernisse erkennbar, die einer zumindest tÃ¤glich sechsstÃ¼ndigen AusÃ¼bung einer kÃ¶rperlich leichten TÃ¤tigkeit, namentlich als

PfÃ¶rtner, Telefonist, Sortierer von Kleinteilen, Spielhallenaufsicht oder BÃ¼rohilfskraft, entgegenstehen kÃ¶nnten. Ebenso wenig sind gehÃ¤ufte ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten zu erwarten.

Â

5. Zur ErwerbsfÃ¤higkeit gehÃ¶rt auch die FÃ¤higkeit, eine ArbeitsstÃ¤tte aufzusuchen; denn die BeschÃ¤ftigung als Arbeitnehmer gegen Entgelt wird im Allgemeinen in BetriebsstÃ¤tten auÃŸerhalb der Wohnung des Arbeitnehmers verrichtet. Vor diesem Hintergrund hat das BSG aufgrund allgemeiner Erfahrungen generell eine FÃ¤higkeit des Versicherten fÃ¼r erforderlich gehalten, Entfernungen von Ã¼ber 500 Metern zu FuÃŸ zurÃ¼ckzulegen; es ist davon ausgegangen, dass derartige Wegstrecken Ã¼blicherweise erforderlich sind, um Arbeitsstellen oder Haltestellen eines Ã¶ffentlichen Verkehrsmittels zu erreichen. Dem Charakter von Normstrecken entsprechend sind in diesem Zusammenhang besondere Beschaffenheiten eines konkreten Weges (insbesondere Unebenheiten, Steigungen, Glatteis) ohne Belang. Im Normalfall ist ferner davon auszugehen, dass ein Versicherter fÃ¼r die Wege zum Arbeitsplatz Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen muss. Er muss dann regelmÃ¤ÃŸig auch FuÃŸwege zurÃ¼cklegen, um von zu Hause das Verkehrsmittel sowie vom Verkehrsmittel aus den Arbeitsplatz zu erreichen. Jeweils entsprechende Strecken sind auf dem Heimweg zu bewÃ¤ltigen, so dass die GehfÃ¤higkeit des Versicherten insofern viermal am Tage gefordert wird (BSG, U.v. 17. Dezember 1991 â€“ 13/5 RJ 73/90 â€“ SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 10).

Â

Auch bezÃ¼glich dieser rentenrechtlichen WegefÃ¤higkeit sind nach dem Ergebnis des Berufungsverfahrens keine EinschrÃ¤nkungen erkennbar. Im Ãœbrigen verfÃ¼gt der KlÃ¤ger, wie er bei der Begutachtung durch Dr. N. erlÃ¤utert hat, Ã¼ber ein Auto, mit dem er bei Bedarf insbesondere seine Partnerin/Freundin in D. zu besuchen pflegt und mit dem er auch einen Arbeitsplatz erreichen kann.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), sind nicht gegeben.

Erstellt am: 05.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024